

Uwe Diederichsen

Juristische Strukturen in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm



Die Reihe Kasseler Universitätsreden wird herausgegeben vom Präsidenten der Universität Kassel.

Redaktion: Jens Brömer, Kommunikation und Internationales

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

ISBN 978-3-89958-360-1

URN urn:nbn:de:0002-3601

© 2008, kassel university press GmbH, Kassel

www.upress.uni-kassel.de

Umschlaggestaltung: Bettina Brand Grafikdesign, München

Druck und Verarbeitung: Unidruckerei der Universität Kassel

Printed in Germany



132

Märchenfrau mit sechs Kindern,
Entwurf zu einem Titelblatt der »Kinder- und Hausmärchen«,
Zeichnung von Ludwig Emil Grimm, vor 1837.

Vorwort

Am 23. Mai 2007 hat Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Emeritus der Universität Göttingen, auf Einladung der Juristischen Gesellschaft zu Kassel den Vortrag über „Juristische Strukturen in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm“ gehalten.

Die Universität Kassel fühlt sich dem Thema „Brüder Grimm“ eng verbunden. Wilhelm und Jacob Grimm waren beide über viele Jahre in Kassel als Bibliothekare in der Kurfürstlichen Bibliothek im Museum Fridericianum tätig (1814 bzw. 1816 – 1829). Jacob Grimm schrieb über diese Zeit, dass sie ihre „ruhigste, arbeitssamste und vielleicht auch die fruchtbarste Zeit“ war. Heute ist diese Bibliothek, die Landesbibliothek, – mit der Murhardschen Bibliothek – Teil der hiesigen Universitätsbibliothek. Vor diesem Hintergrund ist die Universität gerne auf die Anregung der Juristischen Gesellschaft eingegangen, den bemerkenswerten Vortrag von Prof. Diederichsen in der Reihe „Kasseler Universitätsreden“ zu veröffentlichen. Zur Veröffentlichung an dieser Stelle hat sich Prof. Diederichsen dankenswerterweise bereit erklärt.

Die Juristische Gesellschaft zu Kassel dankt Günther Koseck (Vorsitzender Brüder-Grimm-Platz e.V.) und Karl-Hermann Wegner (Landesvorsitzender Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.) für die freundliche Unterstützung bei der Bildauswahl zu diesem Sonderdruck.

Kassel, im Dezember 2007

Prof. Dr. Andreas Hänlein
Universität Kassel
Institut für Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Jürgen Spalckhaver
Juristische Gesellschaft zu Kassel

Juristische Strukturen in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm¹

I. Die Bedeutung der Jurisprudenz im Leben der beiden Märchensammler

1. Herkunft und Ausbildung

Es war einmal ein junger Mann, dessen Vorfahren waren alle Pfarrer gewesen, er selber aber wurde Jurist, zunächst Hofgerichtsadvokat und Stadt- und Land-schreiber in Hanau, später Amtmann in Steinau. Als solcher war er oberster Verwaltungsbeamter und Repräsentant des Landesherrn sowie – im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit – Richter und Notar. Auch seine Frau stammte aus der Familie eines juristisch ausgebildeten Fachbeamten: ihr Vater war Kanzleirat in Kassel.

Das Ehepaar bekam neun Kinder. Da das erste nur ein Vierteljahr gelebt hatte, galten die beiden in den Jahren 1785 und 1786 geborenen Söhne immer als die Ältesten. Sie wurden auf die Namen Jacob und Wilhelm getauft. Zu märchenhafter Berühmtheit gelangten sie als die „Brüder Grimm“. Ihre „Kinder- und Hausmärchen“, die sie in den Jahren 1812 und 1815 in zwei Bänden veröffentlichten, sind bis in unsere Zeit immer neu aufgelegt worden, sie wurden in 150

¹ Benutzt wurden die Einleitung von *Herman Grimm* nebst der Vorrede der Brüder Grimm der auf der 2. Auflage 1819 beruhenden Ausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in 2 Bänden, 1955, sowie die im Deutschen Klassiker Verlag (im Folgenden: DKV) erschienene, von *Heinz Rölleke* auf der Grundlage der 3. Aufl. von 1837 im Jahre 1985 herausgegebene und kommentierte Ausgabe (3. Aufl. 2003). Die Märchen werden im Folgenden nach der laufenden Nummer der Kinder- und Hausmärchen (= KHM) u. nach der Seitenzahl der DKV-Ausgabe zitiert. Textkritische Ausgaben der Kinder- und Hausmärchen nach der 7. Aufl. (letzter Hand) von 1857 haben *H. Rölleke* (bei reclam Stuttgart 1980, 1994 u.ö.) sowie *Hans-Jörg Uther* (bei Diederichs, 4 Bde., München, 1996) veranstaltet. Letzterem möchte ich für seine mannigfaltigen Anregungen herzlich danken. Zur Entstehungsgeschichte der Märchen s.a. *Gabriele Seitz*, *Die Brüder Grimm*, 1984, S.53 ff, sowie *Hans-Georg Schede*, *Die Brüder Grimm*, 2004, S.19 ff.

Weltsprachen übersetzt² und manche von ihnen viele Male verfilmt³. Dass an ihrer Entstehung und Gestaltung und nicht zuletzt auch an ihrem Inhalt die Jurisprudenz einen außergewöhnlichen Anteil hat, das macht man als Jurist – zumal in dieser Stadt – gerne zum Thema, wie man denn hofft, mit einigen bemerkenswerten juristischen Details auch Nichtjuristen in ihrer Liebe zu den Märchen unserer Kindheit bereichern zu können.

Im Jahre 1796 starb der Amtmann Philipp Wilhelm Grimm im Alter von 44 Jahren. Sein Tod hatte drei unmittelbare juristische Folgen: 1. musste die Familie aus dem großen Amtshaus in Steinau ausziehen, damit es für den Nachfolger des verstorbenen Amtmanns als Dienstwohnung zur Verfügung stand. 2. Da die Mutter nach damaligem Recht mit ihrer Verwitwung nicht Inhaberin der elterlichen Gewalt werden konnte, wurde ihr Vater, der frühere Kanzleirat aus Kassel, Vormund der Kinder. Praktisch jedoch übernahm mit seinen gerade einmal 11 Jahren Jacob Grimm die Vertretung der Familie, wofür wir sogleich ein Beispiel geben. (3) Im Falle des Todes von Landesbeamten gab es damals keine automatische Hinterbliebenenversorgung. So wendete sich Jacob an eine unverheiratete ältere Schwester seiner Mutter, die als Kammerfrau der Landgräfin in Kassel lebte, und bat darum, sich seiner und der Geschwister anzunehmen. Das tat die Tante umgehend, und schon drei Tage später traf die Landgräfin zugunsten der Witwe eine Auszahlungsanordnung über eine jährliche Pension von 100 Gulden Frankfurter Währung.

Als Jacob 1802 zum Studium nach Marburg geht, wählt er als Fach die Rechtswissenschaft und erfüllte damit einen Wunsch der Mutter, die sich davon eine baldige Anstellung versprach, wurde damit aber wohl auch den Plänen des verstorbenen Vaters gerecht, der ihm bereits als Kind Paragraphen eingeprägt und Fälle aus der eigenen Amtstätigkeit aufgeschrieben hatte. Wilhelm, der seinem Bruder ein Jahr später an die Marburger Universität folgte, traf dieselbe berufliche Entscheidung. Im Gegensatz zu Jacob machte er auch das Abschlussexamen, und zwar mit Ausnahme des Staatsrechts in allen Teilen zur Zufriedenheit der Fakultät⁴.

² Seitz, a.a.O., S.68.

³ In dem Film „*Brothers Grimm*“ des „Kultregisseurs“ Terry Gilliam (2005) werden die Märchen in einem angeblich „grandiosen *Fantasy*-Spektakel“ zu einem „Kaleidoskop von Partikeln aus dem Grimm’schen Fundus“ (so der Begleittext der DVD-Ausgabe) zu einem Spuk- und Monster-Salat verschnitten.

⁴ Schede (Anm.1), S.30.

Doch es war vor allem Jacob, der im Gegensatz zu seinem jüngeren Bruder immer auch ein Stückchen Jurist geblieben ist. Ihm verdanken wir beispielsweise eine kleine anregende Schrift über den gemeinschaftlichen Ursprung von Poesie und Recht⁵, und später veranstaltete er eine bedeutende Sammlung „Deutscher Rechtsaltertümer“⁶. Ihn machten denn auch die juristischen Fakultäten der Universitäten Berlin und Breslau zu ihrem Ehrendoktor (1828). Doch zuvor geschah etwas, was für unser Thema unmittelbar signifikant ist: Denn dass Jacob Grimm 1805 die Universität Marburg ohne juristischen Studienabschluss verließ, geschah paradoxerweise um der Jurisprudenz willen und war nicht ohne Folge für die Märchensammlung, mit der wir uns heute Abend beschäftigen⁷.



Doppelporträt der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm, Federzeichnung von Ludwig Emil Grimm, 1843.

⁵ *Jacob Grimm*, Von der Poesie im Recht, Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd.II (1816), S.25 ff (hier zit. nach dem Neudruck 1957). Während Jacob Grimm darin aus den Rechtsquellen Beispiele dafür gibt, was vom Recht sich als literarisches Motiv wiederfindet, gehen wir im Folgenden den umgekehrten Weg herauszufinden, was in den Märchenmotiven eine juristische Grundlage hat.

⁶ 1828, 4. Aufl. 1899, Nachdruck 1822 u. 1965.

⁷ Auch die volksliterarische Sammlung der „Deutschen Sagen“ (1816/18) war wieder ein gemeinsames Werk der Brüder. Ansätze zu Auswertung ihres Rechtsgehalts bei *Heinz Rölleke*, Die Brüder Grimm und das Recht, bei *Lox/Lutkat/Kluge* (Hrsg.), Dunkle Mächte im Märchen und was sie bannt / Recht und Gerechtigkeit im Märchen, 2007, S.109 ff, 117 f.

Jacob und Wilhelm Grimm waren in Marburg der Geschichte, der Sprachwissenschaft und Literatur verfallen, aber persönlich faszinieren ließen sie sich von *Friedrich Carl von Savigny*, einem Manne, dem in der deutschen Geistesgeschichte ebenfalls eine doppelte Bedeutung zukommt: einerseits war er Mitbegründer der Historischen Rechtsschule und gilt als einer der größten deutschen Juristen überhaupt; andererseits gehört er für uns als Schwager von Clemens⁸ und Bettina Brentano wie Achim v. Arnims⁹ zur deutschen Romantik. Die Brüder Grimm waren von ihm tief beeindruckt¹⁰. Nur sechs Jahre älter als Jacob, hatte er ein ähnliches Kinder- und Jugendschicksal gehabt wie die beiden Grimms: auch er stammte aus dem Hanauer Land und hatte früh seine Eltern verloren. Jetzt zog er die Brüder in sein Haus; in seiner Bibliothek lernten sie nicht nur die Brentanos, sondern auch den mittelhochdeutschen Text der Heidelberger Manessischen Liederhandschrift kennen.

2. Rechtsrelevante berufliche Tätigkeiten und der juristische Ursprung der Märchensammlung

Professor Savigny schätzte den jungen Jacob Grimm nicht nur als Mensch, sondern auch als Juristen sehr. Unter eine von seinen juristischen Arbeiten, in welcher es um einen Fall der gesetzlichen Erbfolge ging, hatte Savigny geschrieben: „Nicht nur vollkommen richtig entschieden, sondern auch sehr gut dargestellt“¹¹. Und so braucht man sich nicht zu wundern, dass er den Studenten im Jahre 1805 nach Paris nachkommen ließ, um sich von ihm in der französischen Nationalbibliothek bei den Quellenstudien zu seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ helfen zu lassen¹². Als Jacob Grimm nach dem mehrmonatigen Aufenthalt in Frankreich aus Paris zurückkam, fühlte er sich schon zu eigenständig, um noch einmal als Student nach Marburg zurückzukehren. So wurde er 1806 Sekretär beim Kriegskollegium in Kassel und zwei Jahre später, weil er nach dem Tode der Mutter nun auch für den Unterhalt

⁸ durch Heirat von deren Schwester Kunigunde („Gunda“).

⁹ dadurch, dass Bettina dessen Frau wurde.

¹⁰ Jacob bekennt in seiner Selbstbiographie 1830: „Was kann ich aber von Savignys Vorlesungen anders sagen, als dass sie mich aufs Gewaltigste ergriffen und auf mein ganzes Leben und Studieren entschiedensten Einfluss erlangten?“ und Wilhelm schreibt 1805: „Mein Zutrauen zu ihm ist grenzenlos. Ich würde ohne Bedenken mein ganzes Leben in seine Hände legen“ (zitiert nach *Schede* [Anm.1], S.20 u. 21).

¹¹ Zit. nach *Schede*[Anm.1], S.22 f. Vgl. zum ganzen Vorgang auch *Rölleke* (Anm. 7), S.116.

¹² *Schede* (Anm. 7), S.24 ff.

seiner Geschwister sorgen musste, Bibliothekar bei König Jérôme. Um diese Zeit hatten die Brüder, nachdem Wilhelm sein Studium abgeschlossen und seinem Bruder nach Kassel gefolgt war, mit dem Sammeln ihrer Märchen begonnen.

Bevor wir uns nun mit diesen Geschichten beschäftigen, sollte man sich vergegenwärtigen, dass die Brüder auch in ihrem weiteren Leben immer wieder in die praktische Jurisprudenz hineingezogen worden sind. Jacob sehen wir 1813 im Gefolge der nachnapoleonischen Diplomatie als hessischen Legationssekretär in Wien und Paris. Im Jahre 1837 waren die beiden Brüder zwei von den „Göttinger Sieben“, die als Universitätsprofessoren entlassen wurden, weil sie dem König wegen der Aufhebung der Verfassung von 1833 Verfassungsbruch vorgeworfen hatten¹³. Im Jahre 1848 zog Jacob als Abgeordneter in die Frankfurter Nationalversammlung ein.

Begeben wir uns mit diesem Wissen von der lebenslangen Verbundenheit der beiden Brüder mit dem Recht an die Lektüre ihrer Märchen, so machen wir nochmals eine paradoxe Doppelerfahrung, nämlich einerseits: wie überwältigend viel an juristischen Reminiszenzen in diesen Erzählungen enthalten ist. Diese juristischen Zusammenhänge ins rechte Licht zu rücken, das wird im Wesentlichen die Aufgabe der folgenden Ausführungen sein. Andererseits wird es uns nicht selten aber auch merkwürdig berühren, wie viel vermeidbare juristische Undeutlichkeit oder gar juristisch Falsches in diesen Märchen steht, so dass man nicht recht verstehen kann, wie Jacob und Wilhelm Grimm das als Sprach- und Literaturwissenschaftler, die doch eine gute juristische Ausbildung genossen hatten, haben durchgehen lassen können. Dieses Problem lässt sich indessen schon vorweg lösen; und staunen mag man nur, dass die Grundlage für dieses Paradoxon wiederum in der Jurisprudenz lag.

Die beiden Brüder haben nämlich in ihrer Vorrede zur Auflage von 1819 die Grundsätze dargelegt, nach denen ihre Märchensammlung zustande gekommen ist. Dort heißt es: „Was die Weise betrifft, in der wir hier gesammelt haben, so ist es uns zuerst auf Treue und Wahrheit angekommen. Wir haben nämlich

¹³ Dazu *Rudolf Smend*, Die Göttinger Sieben, Staatsrechtl. Abhandlungen und andere Aufsätze, 1955, S.391 ff; *Wolfgang Sellert*, Die Göttinger Sieben, in: Veranstaltungen aus Anlass der 150. Wiederkehr des Tages der Protestaktion der Göttinger Sieben am 18. Nov. 1987, hrsg. vom Präsidenten des Nds. Landtags, 1988; ferner *E. Blanke*, *Norbert Kamp*, *Albrecht Schöne*, *Wolfgang Sellert*, u.a., Die Göttinger Sieben, Ansprachen und Reden anlässlich der 150. Wiederkehr ihrer Protestation, 1988. Vgl. zu Näherem unten unter III 2.

aus eigenen Mitteln nichts hinzugesetzt, keinen Umstand und Zug der Sage selbst verschönert, sondern ihren Inhalt so wiedergegeben, wie wir ihn empfangen hatten“¹⁴.

So waren sie bemüht, „die Reinheit in der Wahrheit einer geraden ... Erzählung“ zu bewahren, und haben sogar wörtlich mitgeschrieben, wo ihnen dies ermöglicht wurde¹⁵ – auch hier „methodisch vorbereitet“, wie Heinz Rölleke in der Einführung zur Kommentierung der Märchen schreibt, „durch die rechtshistorische Schulung ihres Lehrers Savigny“¹⁶. Die Märchen sind also unmittelbar nach dem Vorbild rechtshistorischer Quellensichtung und –sicherung entstanden, so dass man sicherlich nicht übertreibt, wenn man sagt, das Sammelwerk der Kinder- und Hausmärchen durch die Brüder Grimm ist im Grunde auch ein Kind der Jurisprudenz¹⁷. So sahen die beiden Brüder in den Volksmärchen nicht nur Reste uralter Nationalpoesie, sondern zugleich unmittelbare Relikte alter Gesetze, die es zu retten galt, ehe es zu spät war¹⁸.

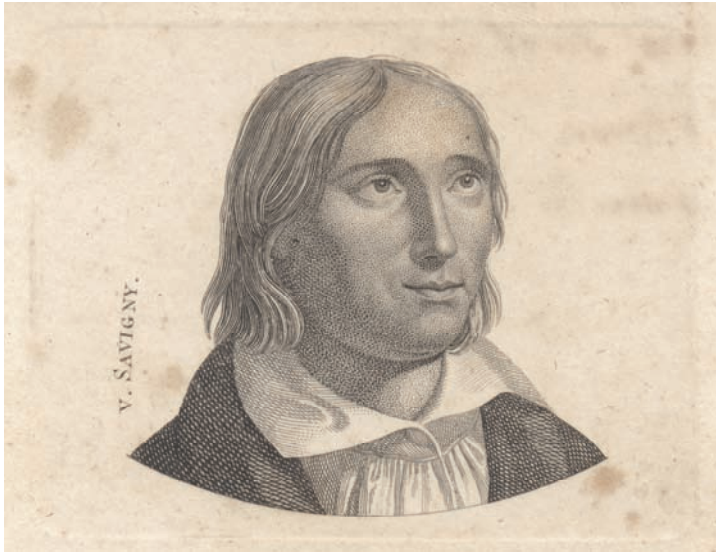
¹⁴ Zur Bearbeitungspraxis vgl. *H.-J. Uther* (Hrsg.), im Vorwort zu Bd. 1 der Ausgabe der Kinder- u. Hausmärchen von 1819 (bei Olms, Hildesheim/Zürich/New York, 2004), Bd. 1, S. 11*–23*; ferner *Seitz* (Anm. 1), S. 83; *Rölleke* (Anm. 7), S. 116: die „selbständige, vorurteilsfreie Benutzung der originalen Quellen“.

¹⁵ Vorrede der Brüder Grimm (Anm. 1), S. 31 u. 33.

¹⁶ Vgl. DKV S. 1154. Zum Einfluss der historischen Methode Savignys auf die Sicherung und Gestaltung des Märchenguts *Friedrich Panzer*, Märchen, in: *John Meier*, Deutsche Volkskunde, 1926, S. 219, hier zit. nach *Felix Karlinger* (Hrsg.) *Wege der Märchenforschung*, WdF Bd. CCLV, 1973, S. 126, sowie ausführlich *Judith Laeverenz*, Märchen und Recht. Eine Darstellung verschiedener Ansätze zur Erfassung des rechtlichen Gehalts der Märchen, 2001, S. 24 ff, bes. S. 27 ff; *dieselbe*, Märchen als rechtsgeschichtliche Quellen?, bei *Lox/Lutkat/Kluge* [Anm. 7], S. 254 ff, 256 ff, jeweils m.w.Nachw.

¹⁷ Die Beziehung von Märchen und Recht wird für Jacob Grimm durch den für die Romantik zentralen Begriff des Volksgeistes vermittelt, der für Savigny nun wiederum auch die eigentliche Quelle des Rechts darstellt (vgl. dazu nur *Laeverenz*, Märchen und Recht [Anm. 16], S. 27 ff).

¹⁸ So wörtlich *Seitz* (Anm. 1), S. 57. Diese in der Romantik und darüber hinaus weit verbreitete Vorstellung der Rettung von Volkserzählungen wird in der Enzyklopädie des Märchens (im Folgenden: EM) in dem Art. „Survivaltheorie“ (2008) behandelt werden (*Uther*).



Friedrich Carl von Savigny, Kupferstich von J. F. Bolt.

Schwerlich könnten wir uns deshalb enthalten, hier auf einige weitere Paradoxien hinzuweisen. So ist kein Fach, dessen eigentliches Instrument die Sprache ist, an die Realität des Lebens und der Gesellschaft so sehr gebunden wie die Jurisprudenz. Zum Märchen gehört dagegen das freie Spiel der Phantasie, sein eigentliches Reich scheint das Übernatürliche, Übersinnliche und vollkommen Unwirkliche zu sein¹⁹. Doch das „Tischchen deck dich“ der Grimm’schen Geschichten tischt uns zugleich eine Unmenge von unverbildetem Rechtsmaterial auf. Aus keinem anderen Fach – gleichgültig ob wir nun die Medizin, die Theologie oder irgendein Handwerk zum Vergleich heranziehen – haben die Brüder Grimm Stoffe und Motive mehr als aus der Jurisprudenz herbeigeholt²⁰. Und doch sind diese Geschichten zu den Kinder- und Haus-

¹⁹ Vgl. zur Beschreibung dieser Eigenschaft *Panzer* (Anm. 16), S. 84 ff.

²⁰ Sucht man nach einer Erklärung dafür, gibt vielleicht die Beobachtung einen Anhaltspunkt, dass Märchen eine Neigung zu Formeln, zu Metallischem und Mineralischem, zu Linien und Rahmen haben (*Max Lüthi*, *Das Volksmärchen als Dichtung und Aussage*, *Der Deutschunterricht* 1956, Heft 6, S. 5-17, zit. nach *Karlinger* [Anm. 16], S. 295, 297 ff). Dieser stilistischen Tendenz entspricht es vollkommen, wenn wir im Folgenden (unter II 2) auf die juristischen Strukturen abstellen. Auch *Lüthi* hat diesen Parallelismus bemerkt, wenn er darauf hinweist, dass bei Brautwerbung (Verlobung) und Hochzeit nicht Gefühlswallung und Liebesrausch dargestellt werden, sondern dass es immer auf die Linienhaftigkeit von Bedingungen, Verboten und Strafen ankommt (a.a.O., S.298 f; s.a. *Lüthi*, *Volksmärchen u. Volkssage*, 1961, S.14 u. 35).

märchen wiederum nur deshalb geworden, weil die Brüder klug genug gewesen sind, für den familiären Hausgebrauch ihrer Märchen die Anmerkungen wegzulassen und ebenso das rein Juristische und dessen trockene Redeweise im Text ganz zurücktreten zu lassen hinter dem bestrickenden Märchentönen, der uns schon als Kinder gefangen genommen hat²¹. Trotzdem sind hier in wunderbarer Weise, wenn wir es juristisch betrachten – wie einstmal in den Gestalten der beiden unzertrennlichen Brüder Grimm selbst – Recht und Literatur mit einander verwoben und tatsächlich kann das Recht seinerseits dem Märchen so nahe sein, dass sich sogar der Tatbestand eines echten Gerichtsurteils wie ein richtiges Märchen liest²².

II. Zur Rolle des Rechts

1. Märchenstoffe aus der Welt des Rechts

Wer als Kind mit „Hänsel und Gretel“, „Rotkäppchen“ und „Schneewittchen“ aufgewachsen ist, wird es kaum für möglich halten, dass es in der Märchensammlung der Brüder Grimm auch ganz und gar juristische Märchen gibt, das heißt solche, deren Thematik fast ausschließlich das Recht ist oder die sogar reine Gerichtsmärchen sind. Eine Kostprobe davon wollen wir uns für den Schluss dieses Vortrags aufheben. Aber auch „Hänsel und Gretel“, „Rotkäppchen“ und „Schneewittchen“, die wir kaum als Rechtsstücke erleben, haben eine Fülle juristischer Bezüge.

²¹ Den berühmten „Märchentönen“ verdanken wir der stilistischen Kunst Wilhelm Grimms (*Wilhelm Schoof*, Zur Geschichte des Grimm'schen Märchenstils, Der Deutschunterricht, Jg. 15 [1963], S. 90 f; *Laefferenz*, Märchen u. Recht (Anm. 20), S. 25 ff u. 41 ff m.w.Nachw. sowie Märchen als Quellen (Anm. 20), S. 263.

²² Ein Beispiel habe ich in meiner kleinen Studie „Vom Lebenswert des Rechts“ gegeben (Bursfelder Universitätsreden, Heft 13, 1995, S. 9). Zu Märchen werden Gerichtsurteile dadurch trotzdem nicht, weil sie trotz der Zufälligkeit des gleichen Tonfalls Wiedergabe realer Vorgänge sind.



Sneewittchen aus: Jacob und Wilhelm Grimm: »Kinder- und Hausmärchen«. Kleine Ausgabe. Raubdruck. Stuttgart 1826. Farbillustrationen von Ludwig Emil Grimm, 1825.



Rothkäppchen aus: Jacob und Wilhelm Grimm: »Kinder- und Hausmärchen«. Kleine Ausgabe. Raubdruck. Stuttgart 1826. Farbillustrationen von Ludwig Emil Grimm, 1825.

Es verdient gerade von unserem Ausgangspunkt her hervorgehoben zu werden, dass die Märchenforschung wie keine andere Gattung der Literaturwissenschaft diese juristischen Bezugnahmen seit langem von sich aus herausgearbeitet hat und sie auch ständig als solche herausstellt. Was könnte für dieses spezifisch juristische Interesse signifikanter sein als die Tatsache, dass die Europäische Märchengesellschaft im Jahre 2006 eine ihrer beiden Jubiläumstagungen zur Feier ihres 50-jährigen Bestehens dem Thema „Recht und Gerechtigkeit im Märchen“ gewidmet hat²³? Doch ist die Märchenforschung damit im Grunde nur sich selbst treu geblieben. Denn die Tradition, die Verbundenheit von Recht und Literatur offenzulegen, geht, wie wir schon gesehen haben, unmittelbar auf die beiden Brüder Grimm und vor allem auf Jacob

²³ Lox/Lutkat/Kluge (Anm. 7). Vgl. zur Gerechtigkeit im Märchen unten unter VI 1.

Grimm zurück. Nach diesen waren auch viele Literaturwissenschaftler und Volkskundler bereit, sich auf das fremde Fach einzulassen, wenngleich man als Jurist bei der Lektüre vor allem älterer Publikationen zur Märchenkunde auch wiederum überrascht ist, wenn sich in ihnen vom Recht so sehr viel weniger Spuren finden als in den Märchen selbst.

In den Märchen selbst? Wenn die Erinnerung nicht täuscht, so finden sich die vielen und deutlichen Spuren aus der Welt des Rechts vor allem und jedenfalls mehr als in anderen Märchensammlungen bei den Brüdern Grimm. Der Jurist wird dazu neigen, das mit der juristischen Ausbildung der Brüder zu erklären. Denn wem schon bei der Entwicklung seiner geistigen Persönlichkeit die Synthetisierung mehrerer Fächer gelingt, wird die Scheu, die andere bei der Begegnung mit einem wirklich fremden Fach nie verlieren, eben nicht haben²⁴.

Nehmen wir nur die Rechtssprichwörter zum Beispiel. Sie tauchen in den Märchen der Brüder Grimm wie absichtslos dahingestreut auf und zeigen doch gleich, welch Leben in ihnen steckt. Als in dem Märchen „Tischchen deck dich“ der dritte Bruder die Bestrafung des diebischen Wirts einstellt und dem Knüppel befiehlt, sich wieder in den Sack zurückzuziehen, so tut der junge Mann das, als sei er ein regierender König, mit den juristischen Worten: „Ich will Gnade für Recht ergehen lassen“²⁵. Und wie viel Schalk in der Verwendung eines Rechtssprichworts stecken kann, hat man weg, wenn man bemerkt, dass das, was eigentlich als Begleittext für eine Handlung tugendhafter Gerechtigkeit gedacht ist, unversehens als Entschuldigung für eine höchst selbstsüchtige, ja sogar (als Unterschlagung) eigentlich strafbare Handlung herhalten muss. Da hatte nämlich die „kluge Gretel“, die eine gute Köchin, aber eine schlechte Rechtsphilosophin war, die für ihren Herrn und seinen Gast bestimmten beiden Hühnchen geschmort und, als sie damit fertig war, das eine davon gegessen. Als sie auch damit fertig war, machte sie sich über das andere Hühnchen her und begründete ihre Esslust und das an ihrem Herrn und seinem Gast

²⁴ Wiederum sind es die Märchen, an denen man solche Thesen besser als anderswo verifizieren oder falsifizieren kann, etwa indem man sich die „juristischen Stellen“ bei den Brüdern Grimm vornimmt und mit den Märchenerzählungen anderer Autoren vergleicht. Schon in unserem folgenden Beispiel fehlt bei Ludwig Bechstein die Bezugnahme auf das Rechtssprichwort „Gnade für Recht“, ebenso in „Hänsel u. Gretel“ (unten II 3) die juristisch ausmünzbare Auseinandersetzung zwischen den Eltern (vgl. Ludwig Bechstein, *Sämtliche Märchen*, 1857, Sonderausgabe der Wiss. Buchgesellschaft 1965, S. 59 u. 61 sowie S. 177 f).

²⁵ KHM Nr.36, DKV S.168, 176. Vgl. dazu *Lutz Röhrich*, *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*, 2 Bde., 4. Aufl. 1976, S. 335 f m.Nachw.

begangene Unrecht mit der Bemerkung: „Wo das eine ist muß das andere auch sein, die zwei gehören zusammen: was dem einen Recht ist, das ist dem andern billig“²⁶.

Schließlich findet man bisweilen, dass die literaturwissenschaftliche Quellenlage sorgfältig aufgearbeitet ist, die ergänzende rechtshistorisch-juristische Analyse aber noch fehlt. Auch hier muss ein Beispiel genügen. Wie im lebendigen Bereich der Justiz gibt es in den Märchen im Zwischenbereich zwischen gerichtlicher Verurteilung und Strafvollstreckung eine Fülle von halb- und pseudorechtlichen Akten: die letzte Bitte, die Henkersmahlzeit, das Losbitten durch Dritte, die Begnadigung usw., im Märchen zum Teil mit ganz unterschiedlichen und geradezu zweckwidrigen Funktionen²⁷. In ihrer Vielgestaltigkeit der Motive sind die Märchen hier dem Recht weit überlegen. Wenn sich dagegen für das im funktionellen Zusammenhang ebenfalls hierher gehörige wichtige Rechtsinstitut des dem Angeklagten – allerdings vor Erlass des Urteils – zustehenden „letzten Wortes“²⁸ in den Märchen keine Anhaltspunkte finden, so drängt die Fülle des märchenmotivischen Materials nach juristischer Interpretation²⁹.

²⁶ KHM Nr.77, DKV S. 343. 344. Das Sprichwort bringt die Angemessenheit zum Ausdruck; ursprünglich bedeutete „Recht“ in diesem Zusammenhang „den Satzungen gemäß“ und „billig“ das, „was dem natürlichen Rechtsempfinden entspricht“ (*Röhrich*, a.a.O., S. 765).

²⁷ Einzelheiten bei *Hans-Jörg Uther*, Der letzte Wunsch, bei *Lox/Lutkat/Kluge* (Anm. 7), S. 217 ff.

²⁸ Vgl. § 258 II Halbsatz 2 StPO: „Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.“

²⁹ Es könnte sein, dass das in den von *Uther* beschriebenen sozialen Instituten zum Ausdruck kommende Bedürfnis nach der Möglichkeit einer Abmilderung der Folgen oder gar einer Korrektur des Urteils bzw. jedenfalls nach einer versöhnlichen Geste dem Verurteilten gegenüber juristisch im letzten Wort kondensiert worden ist; es kann aber auch sein, dass das letzte Wort nur dazu da ist, dem Richter unmittelbar vor der Urteilsfindung eine letzte Warnung vor einer Fehlbeurteilung des Sachverhalts zu geben bzw. dem Angeklagten eine gewisse psychische Entlastung zu gewähren. Jedenfalls stellt es ein merkwürdiges Phänomen dar, dass die vielfältigen Formen von „letzten Wünschen“ kein eigentliches juristisches Pendant haben.

2. Das Verhältnis von Rechtswissenschaft und literaturwissenschaftlicher Märchenkunde

Vielmehr sollen unser eigentliches Betätigungsfeld im Folgenden nur die in den Grimm'schen Märchen vorkommenden Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute sein³⁰. Doch welch großes Feld ist allein schon das! Und nun kommen wir und verlangen noch mehr! Denn rein positivistische Zusammenstellungen etwa von Vertragstypen (Tausch, Kauf, Leihe, Dienst- und Lehrverträge), Förmlichkeiten beim Vertragsschluss (Handschatz, Sprech- und Schwurformeln, Brief und Siegel) u.ä. sind im Vorfeld sicherlich verdienstvoll³¹. Aber darin darf sich unser Engagement nicht erschöpfen, will die „juristische Zunft“ nicht den umgekehrten Vorwurf von Märchenkundlern verewigen, sie habe „bislang offenbar noch wenig Brauchbares beigetragen“. Redundant, aber zu Recht wird nämlich ange-mahnt, dass sich die literarisch interessierten Juristen an der Deduzierung von *Deutung* beteiligen³².

Damit ist die Jurisprudenz im Verhältnis zur Literaturwissenschaft rangmäßig bloße Hilfswissenschaft, zugleich aber weit über eine bloße Sammeltätigkeit hinaus in ihrer ureigenen Funktion als auslegendes und erklärendes Verfahren, kurz: als hermeneutische Wissenschaft, gefordert – gefordert in einem Bereich, in welchem sie über das fachspezifische Wissen aus verschiedenen Gründen weitgehend allein verfügt³³. Auf die auf diese Weise ambivalente Vermittlerrolle sollte sie sich dann aber auch beschränken³⁴.

³⁰ „Vorkommen“ bedeutet, wie sogleich deutlich gemacht wird, nicht, dass sie explizit bezeichnet sein müssen.

³¹ Vgl. etwa *Andreas Möhlenkamp*, Rechtsinstitute und Vertragstypen in Grimms Märchen, bei *Lox/Lutkat/Kluge* (Anm. 7), S.234 ff, 239 ff.

³² So *Rölleke* (Anm. 7), S. 119.

³³ Vgl. dazu *Hans Georg Gadamer*, Wahrheit und Methode, 1960, 6. Aufl. 1990; *Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 204 ff.

³⁴ Wer wie *Möhlenkamp* (a.a.O., S. 248 ff) empfiehlt, die Überzeugungskraft eines Gerichtsurteils durch Hinweis auf entsprechende Märchensituationen zu verstärken, geht keinen „mutigen Schritt“, sondern handelt dem auf Einhaltung und Beschränkung auf ihre Kategorien verpflichteten Geist der Jurisprudenz (wie Beschränkung auf Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestände, strenge Sachlichkeit und Berücksichtigung der Prozessmaximen) zuwider. Wer etwa Möhlenkamps Empfehlung folgte und als Richter in der Begründung eines Strafurteils auf das Märchen des „Mädchens ohne Hände“ verwies, in welchem dessen Vater vom Teufel gezwungen worden war, seiner Tochter die Hände abzuschlagen (KHM Nr.31, DKV S.151), würde nicht die Empathie von Täter und Opfer und von deren Angehörigen erhöhen, sondern insbesondere Strafverteidiger geradezu ermuntern, in ihren Plädoyers (z.B. in Fällen von Pädophilie) den eigenen Fall prophylaktisch einer auf Wunder

3. Die Beschränkung auf juristische Strukturen

Tut man das, kommt man nämlich vielleicht viel weiter als durch bloße Ansammlungen von Stoff. So wollen wir uns im Folgenden einmal nach der Maxime richten: Es ist viel interessanter, nicht nur allem und jedem hinterherzulaufen, was begrifflich oder von seinem Inhalt her mit dem Recht zu tun hat, sondern – unter Abänderung der Bedeutung eines von dem Schweizer Sprachforscher *Ferdinand de Saussure* eingeführten Begriffspaares – auf die „Juristischen Strukturen in den Kinder- und Hausmärchen“ abzustellen³⁵. Denn das ermöglicht es uns, beim Blick auf die einzelnen Elemente eines Märchens die Vergleichsebenen wesentlich zu erweitern.

Nehmen wir beispielshalber Hänsel und Gretel. Auf eine „synchrone“ Betrachtungsweise beschränkt würde man sich *rechtshistorisch* nur Gedanken darüber machen, ob es zu der Zeit, als das Märchen entstand, schon einen entsprechenden Straftatbestand gegeben hat, wonach sich die Eltern einer Aussetzung schuldig machen konnten, wenn sie ihre Kinder in hilfloser Lage allein ließen³⁶, und – wenn das der Fall gewesen sein sollte – ob dieser strafrechtliche Tatbestand vielleicht deshalb gar nicht verwirklicht worden war, weil die Kinder am Ende doch von allein wieder nach Hause gefunden hatten. Allein solche Fragen sind hier schon deshalb müßig, weil wir gar nicht wissen, wann genau dieses Märchen entstanden ist und wo es spielt, so dass wir weder temporal noch lokal

hoffenden pseudojuristischen Märchenlogik anzuvertrauen. Der Zauber der Märchen geriete dabei wohl ebenso in Gefahr, wie der Jurisprudenz der Ernst verloren ginge. Möllenkamp bedauert, dass im Palandt, einem in jährlicher Neuauflage erscheinenden Kommentar zum BGB (vgl. Anm. 40), nirgends ein Hinweis „auf die kulturellen Hintergründe des Rechts, geschweige denn auf Poesie“ zu finden ist (a.a.O., S. 250). Als Mitautor dieses Werkes kann ich M. versichern, dass mein methodologisches Selbstverständnis als Jurist trotz aller Liebe zu Märchen solche Grenzüberschreitungen nicht zuließe. So sehr Empathie bei Rechtsanwendern (insbesondere im Familienrecht) gefördert werden sollte und wie gut gerade auch dafür sich die Schöne Literatur eignen mag, so schädlich wäre es für „Recht und Literatur“ als einer relativ neuartigen Disziplin, wollten sich die beiden betroffenen Wissenschaften dem je andern Fach als Ratgeber andienen oder ein Proselyt sein eigenes Fach zugunsten des andern aufgeben.

³⁵ Vgl. *F. de Saussure, Cours de linguistique générale*, hg. v. Ch. Bally u.a. Sechehaye, Paris 1916; 5. Aufl. 1955; dt. v. H. Lommel, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, 2. Aufl. 1967. Seine Ausdrücke synchron und diachron werden hier allerdings in einem etwas andern Sinne gebraucht, weil es nicht um Sprachvergleichen, sondern um die Vergleichung von (aus historischem Recht abgeleiteten) Rechtsstrukturen mit dem in den Märchen vorkommenden Recht geht.

³⁶ Ausführlich zum Recht auf Aussetzung neugeborener und älterer Kinder *Laevenenz*, Märchen u. Recht (Anm.16), S. 76 ff u. 148 f.

sagen könnten, welches einzelstaatliche Recht auf die handelnden Personen, also auf die Eltern von Hänsel und Gretel oder etwa auf die Hexe, anzuwenden wäre^{37, 38}.



Hänsel und Gretel aus: Jacob und Wilhelm Grimm: Kinder- und Hausmärchen. Kleine Ausgabe. Raubdruck. Stuttgart 1826. Farbillustrationen von Ludwig Emil Grimm, 1825.

-
- ³⁷ Die dem römischen und germanischen Recht unbekannte Aussetzung Hilfloser wurde zuerst 1532 durch die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. bei „Abkommen“ oder „Weglegen“ von Kindern durch deren leibliche Mutter bestraft (vgl. *Reinhart Maurach*, Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 1956, § 4 I A, S.43). Die „Anwendung“ dieser Norm auf die Eltern von Hänsel und Gretel würden zu dem befremdenden Ergebnis führen, dass Vater und Mutter unterschiedlich hätten bestraft werden müssen. Bei rund 200 Einzelstaaten im späten Deutschen Kaiserreich und der weiten Verbreitung so beliebter Märchen wie Hänsel und Gretel würde man zu unzähligen Rechtsanwendungsvarianten kommen, ohne dass der aufgewendeten Mühe irgendein juristischer oder märchenkundlicher Nährwert entspräche.
- ³⁸ Wer in Strukturen denkt, dem geht es um Erkenntnis. Dagegen verfahren Parodien bewusst ahistorisch, um durch Schaffung einer größeren semantischen Distanz für die Pointe ein größeres Lachgefälle zu gewinnen. So werden auf die (ggf. offensichtlich nach einer früheren Rechtsordnung konzipierten) Märchen ohne weiteres moderne Gesetzesvorschriften angewendet (vgl. *Herbert Schempf*, Art. „Rechtsvorstellungen“, EM Bd.11 [2004], Sp. 431 f m.Nachw.).

Bei einer „diachronen“, d.h. historisch-vergleichenden Betrachtungsweise bekommen wir dagegen ganz andere und geistesgeschichtlich unter Umständen sehr viel interessantere Phänomene in den Blick. So beruft sich die Mutter von Hänsel und Gretel dem Vater gegenüber darauf: wenn sie die Kinder nicht in den Wald brächten und den wilden Tieren überließen, „dann – so sagt sie – müssen wir alle viere Hungers sterben, du kannst nur die Bretter für die Särge hobeln“, während es dem Vater schwer aufs Herz fiel und er dachte: „Es wäre besser, daß du den letzten Bissen mit deinen Kindern teilst.“³⁹

Vergleichen wir diese beiden Reden der Eltern jetzt – absichtlich ganz unhistorisch und das heißt hier: eben nur ihrer Struktur nach – etwa mit dem BGB, so haben wir (wie man solche Erweckungsphänomene anschaulich bezeichnet) ein „Aha-Erlebnis“. Denn in § 1603 BGB heißt es: Wenn die Eltern außerstande sind, ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt zu gewähren, dann seien sie ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt *gleichmäßig* zu verwenden“, also buchstäblich den letzten Bissen Brot mit ihnen zu teilen. Das BGB steht damit nach seinem Wortlaut also ganz offensichtlich auf demselben Standpunkt wie *der Vater* von Hänsel und Gretel.

Unsere Rechtsprechung legt die Vorschrift heute dagegen anders aus und erkennt den sogenannten *Selbstbehalt* an, wonach den Eltern auch den Ansprüchen ihrer minderjährigen Kindern gegenüber so viel von ihrem Einkommen unangetastet verbleibt, wie sie für ihren eigenen notwendigen Bedarf brauchen, also zur Zeit (d.h. im Jahre 2007) je nachdem, ob der jeweilige Elternteil erwerbstätig ist oder nicht: monatlich 900 bzw. 770 Euro⁴⁰. Das bedeutet: in einem Mangelfall hat in Höhe des Selbstbehalts der jeweils eigene Unterhalt Vorrang vor demjenigen der Kinder. Diese Regelung entspricht ihrer Struktur nach der Auffassung *der Mutter* von Hänsel und Gretel⁴¹.

Mit der Beschränkung auf juristische Strukturen geht man allen Schwierigkeiten aus dem Wege, die sich aus der Verquickung der Märchen mit der Rechtsge-

³⁹ KHM Nr.15, DKV S. 86, 87 u. 88.

⁴⁰ Vgl. *Gemhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 5. Aufl. 2006; § 45 III Rdn.20 ff, S. 512 f; Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, Rdn.20 der Einf. vor § 1601 sowie § 1603 Rdn. 57.

⁴¹ Zu weiteren Beispielen für diese methodologische Erfahrung unten unter IV 2 b. Im Übrigen zeigt sich am Beispiel der Eltern von Hänsel und Gretel auch plastisch, dass ein Strukturvergleich nicht auch rechtshistorisch gilt. Denn der heutige Selbstbehalt ist nur erträglich, weil an die Stelle der als leistungsunfähig geltenden Eltern die *Sozialhilfe* eingreift.

schichte ergeben⁴², beispielsweise der Unzulässigkeit eines synchronischen Versuchs, die Märchen als Rechtsquelle benutzen zu wollen, ohne zuvor das Alter und die Herkunft des Textes genau feststellen zu können, nicht zuletzt deshalb, weil dieser Text nur zu oft und gerade auch im Falle der Brüder Grimm trotz ihres grundsätzlichen Bekenntnisses zur eigenen Überlieferungstreue einer gewissen Bearbeitung durch die Autoren unterworfen wurde⁴³.

Ihre relative Festigkeit als Wissenschaft gewinnt die Jurisprudenz vor allem daraus, dass sie ihrer Arbeit in aller Regel einen gesicherten Text zugrundelegen vermag. Entsprechend muss sie beim Vergleich mit literarischen Texten, wenn die historische Parallelisierbarkeit nicht möglich ist, die von ihr herangezogenen juristischen Begriffe auf nicht zeitgebundene begriffliche Elemente, d.h. auf deren Struktur, beschränken. Denn wenn sie über die eigenen kategorialen Grenzen hinausgriffe, würde sie Gefahr laufen, den heuristischen Wert juristischer Strukturen wieder zu verlieren⁴⁴. Dieser liegt gerade darin, nur das begriffliche Gefüge zum Vergleich zu bringen, weshalb im Folgenden ohne methodologische Bedenken Rechtsfiguren aus allen Zeiten der Rechtsgeschichte herangezogen werden dürfen; und natürlich lassen gegebenenfalls auch strukturell gebrauchte Begriffe rechtshistorische Assoziationen zu.

⁴² Vgl. *Laeveryenz*, Märchen u. Recht (Anm.16), S.17 ff.

⁴³ In der Vorrede zur 2. Aufl. wird offen eingeräumt, „jeden für das Kinderalter nicht passenden Ausdruck in dieser neuen Auflage sorgfältig gelöscht“ zu haben (*Rölleke*, Brüder Grimm, Kinder- u. Hausmärchen, nach der 2. Aufl. von 1819, 5. Aufl. 1990, Bd.1, S.17. Vgl. im übrigen *Laeveryenz*, Märchen u. Recht (Anm.16), S. 46 ff, 49 f, 50 u. 54 ff.

⁴⁴ Hierfür bietet die Arbeit von *Renate Zelger*, Teufelsverträge, Märchen, Sage, Schwank, Legende im Spiegel der Rechtsgeschichte (1996), interessante Beispiele. So lassen sich die Kategorien des „schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrags“, „Angebot“ und „Annahme“ beim Vertragsschluss usw. auf Verträge von Menschen mit dem Teufel unabhängig von dem sonst notwendigen Bezug des Rechts zur Wirklichkeit übertragen. Denn in diesem Bezugsrahmen kommt es nur darauf an, den Teufel als „Rechtssubjekt“ gelten zu lassen. Begreift die Vf. den Teufel dagegen als „theologisches Wesen“, verlässt sie die juristischen Kategorien; mit ihnen lassen sich Vorstellungen von Magie und Dämonen nicht erfassen. Jedoch bei der Antwort darauf, warum der Teufel auf den Vertragsschluss angewiesen ist und er das Bündnis mit dem Menschen nicht mit magischer Kraft zustande bringen kann, sondern dass auch er dafür dessen privatautonom gesteuertes Einverständnis braucht, ist die juristische Kategorie wieder hilfreich, wie umgekehrt auch für das juristische Verständnis der Rechtsinstitute „Vertrag“ und „Willenserklärung“ aus der Gegenwelt von Zauberei und des magisch nicht Beherrschbaren ein Erkenntnisgewinn erwachsen kann.

III. Die unterschiedlichen sozialen Rollen im Märchen

1. Der König

Eines der merkwürdigen Phänomene bei den Brüdern Grimm ist, dass in so vielen ihrer Märchen Könige vorkommen⁴⁵. So viele Könige wie hier gab es nun aber trotz seiner Zersplitterung selbst in Heiligen Römischen Reich deutscher Nation nicht. Dabei spielt es – nochmals: merkwürdiger Weise – die geringste Rolle, wozu ein König da ist. Staatsrechtlich bezeichnet man so nämlich – nächst dem Kaiser – den Träger der höchsten Staatsgewalt⁴⁶. Doch darum geht es in den Märchen nur ausnahmsweise. Wie ein König regiert, braucht oder soll oder will das Märchen augenscheinlich nicht thematisieren. Nur ausnahmsweise kommt zur Sprache, dass er es offensichtlich kann – und dann im Märchen sogar leichter als in der Rechtsgeschichte⁴⁷. Gelegentlich macht er Gesetze oder er verurteilt sogar auch mal jemanden zum Tode⁴⁸. Und mancher Bauer, der sein Recht nicht fand, wo er es suchte, sagte: „Wart, es gibt noch Gerechtigkeit auf der Welt!“ und ging in einem solchen Fall, als ob es das Natürlichste von der Welt war, in das königliche Schloss⁴⁹.

Nur selten werden die eigentlichen Rechtsvorgänge juristisch wirklich korrekt bezeichnet⁵⁰. In der Regel sind die Vorstellungen über gerichtliche Verfahren vage oder falsch⁵¹, und nicht anders verhält es sich in anderen Bereichen des Rechts. In „Dornröschen“ wollte der König sein liebes Kind vor dem ihr von der

⁴⁵ Vgl. bereits *Antonie Töpfer*, Der König im deutschen Volksmärchen, Diss. Jena 1930, sowie jetzt *Lutz Röhrich*, Art. „König, Königin“ in: EM, Bd. 8 (1996), Sp. 134 ff.

⁴⁶ *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 4. Aufl. 1922, S.679 ff; *Percy Ernst Schramm*, Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, 1956; fürs Märchen: *Herbert Schempf* (Anm.38), Sp. 423 unter 2.1.

⁴⁷ Vgl. nur *Ernst Schubert*, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, 1996, z.B. S.88 ff.

⁴⁸ Vgl. zum einen „Die goldene Gans“, KHM Nr.64, DKV S.306, 308, und zum andern beispielsweise „Die zwölf Brüder“ (KHM Nr. 9, DKV S.61, 65; ferner *Christine Shojael Kawan*, Art. „Rechtsfälle“, EM Bd.11 [2004], Sp. 415 unter 7).

⁴⁹ Der gute Handel, DKV Nr. 7, S. 53, 55.

⁵⁰ Ein Beispiel bietet das Märchen „Das Marienkind“ (KHM Nr. 3, DKV S.29, 35): Als der König seine Räte nicht mehr zurückweisen konnte, die die „Verurteilung“ der Königin als Menschenfresserin forderten, „wurde ein Gericht über sie gehalten, und weil sie nicht antworten und sich nicht verteidigen konnte, ward sie verurteilt auf dem Scheiterhaufen zu sterben.“

⁵¹ Vgl. die Zusammenstellung der Urteilsformen usw. bei *Christine Shojael Kawan*, Rechtsverwirklichung und Rechtsverdrehung im europäischen Märchen, in: *Lox/Lutkat/Kluge* (Anm. 7), S. 168 ff, S.193 ff.

dreizehnten Fee geweißsagten Unglück, sich an einer Spindel zu stechen und zu sterben, gerne bewahren und ließ den Befehl ausgehen, dass alle Spindeln im ganzen Königreiche abgeschafft werden sollten⁵². Dieser „Befehl“ wird rechtlich nicht näher qualifiziert, ist aber rechtstechnisch zweifellos ein Gesetz und wird in anderen Geschichten sehr wohl auch so bezeichnet⁵³.



Dornröschen aus: Jacob und Wilhelm Grimm: Kinder- und Hausmärchen. Kleine Ausgabe. Raubdruck. Stuttgart 1826. Farbillustrationen von Ludwig Emil Grimm, 1825.

⁵² DKV Nr. 50, S. 225, 266.

⁵³ In der „goldenen Gans“ (KHM Nr.64, DKV S. 306) ist in umgekehrter falscher Begrifflichkeit von einem „Gesetz“ die Rede, wo es sich in der Sache um ein Rechtsgeschäft handelt (vgl. unten unter IV 2 b).

Zumeist sind Könige aber ohnehin nur literarische Figuren, die gut situiert sind, sich um das tägliche Brot nicht zu kümmern brauchen und die ein Schloss und Diener haben. Ansonsten ist der Grimm'sche Märchenkönig eher ein Mensch wie jeder andre auch, der zu seiner Familie ins Zimmer tritt, wo gerade vorgelesen wird und der ein wenig zuhört. Dann werden auch Könige wie durch Zauberkraft plötzlich zu Vätern und müssen – nicht anders als die bürgerlichen Zuhörer der Grimm'schen Kinder- und Hausmärchen – ihre Kinder erziehen⁵⁴.

Und so bringt im Märchen vom „Froschkönig“⁵⁵ der König seiner Tochter bei, dass auch eine Prinzessin das, was sie versprochen habe, halten müsse, und sei es auch bloß einem „alten Wasserpatscher“ wie dem Frosch gegenüber, der ihr die in den Brunnen gefallene goldene Kugel wieder heraufgeholt hatte gegen das „Versprechen“, ihn als ihren „Gesellen und Spielkameraden“ lieb zu haben, ihn an ihrem Tischlein neben ihr sitzen und von ihrem goldenen Tellerlein essen zu lassen und dass er aus ihrem Becherlein trinken und in ihrem Bettchen schlafen dürfe⁵⁶.

Hier bekommt im übrigen die Prinzessin und mit ihr jedes Bürgerkind, das dies Märchen vorgelesen bekommt, eine kleine Lektion im bürgerlichen Recht: Denn die Prinzessin hatte zum Frosch gesagt: „ich verspreche dir alles, wenn du mir nur die Kugel wieder bringst“, dabei aber gedacht: „Was der einfältige Frosch schwätzt, der sitzt im Wasser bei seinesgleichen, und quakt, und kann keines Menschen Geselle sein“. Als aber der Frosch am nächsten Tage, als sie mit dem König und allen Hofleuten an der Tafel saß, tatsächlich vor der Tür erschien, räumte sie ein, dem Frosch versprochen zu haben, er solle ihr Geselle sein, und fügte etwas kläglich hinzu: „ich dachte aber nimmermehr daß er aus seinem Wasser heraus könnte“⁵⁷.

⁵⁴ Diese Kumulation heterogener Rollen kommt sehr gut bei *Shojaei Kawan*, in: *Lox/Lutkat/Kluge* (Anm. 7), S. 168 ff, heraus.

⁵⁵ KHM Nr.1, DKV S. 23 ff.

⁵⁶ Zu Recht hat man hierin strukturell-juristisch nicht nur ein einseitiges Schuldversprechen der Prinzessin (so aber *Schempf* [Anm.38], Sp. 424) sondern (vor allem, wenn man berücksichtigt, was im Einzelnen sich der Frosch versprechen lässt!) eine Eheschließung gesehen. Dass ein eigentlicher Trauungsakt nicht erwähnt wird, zeigt, dass offenbar (wie nach dem kanonischen Recht) der bloße Konsensus der Ehegatten genügt (vgl. *Lutz Röhrich*, EM Bd.5 [1987] Sp. 410, 411; *Hans-Jörg Uther*, Brüder Grimm, Kinder- u. Hausmärchen, 4.Bd., 1996, S. 8; s.a. *Jens Christian Jessen*, Das Recht in den Kinder- u. Hausmärchen der Brüder Grimm, Diss. Kiel 1979, S.107 f.).

⁵⁷ a.a.O., S.24 u. 25.

Juristisch ist das ein typischer, wie wir sagen: „geheimer Vorbehalt“, eine *reservatio mentalis*, die unser Bürgerliches Gesetzbuch von 1900 in § 116 so regelt: Eine Willenserklärung, so heißt es dort, ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen⁵⁸.

Und völlig strukturgleich sagt auch im Märchen der König zu seiner Tochter: „Hast du's versprochen, mußt du's auch halten; geh und mach ihm auf“⁵⁹. Dieses unser ganzes Recht durchziehende rechtsethische Prinzip, dass man Verträge halten muss (*pacta sunt servanda*)⁶⁰, hat natürlich besondere Wirkung, wenn sich die elterliche Gewalt damit verbindet; und so kann der Frosch, als die Prinzessin ihn nach dem gemeinsamen Abendessen nicht in ihr Bett lassen will, sogar damit drohen: „Heb mich herauf, oder ich sags deinem Vater“⁶¹.

2. Der übrige Adel

Wenn wir vom König als dem Inhaber höchster Staatsgewalt gesprochen haben, dann ist damit eigentlich das ganze aus dem Mittelalter überkommene Ständewesen mitgedacht⁶², wobei die hierarchische Unterscheidung nach Ständen – im Gegensatz zu den nach religiösen Kriterien bzw. nach ökonomischen

⁵⁸ So § 116 S. 1 BGB. Vgl. dazu auch *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 3, 1840, S.259 ff; *Heinz Holzhauser*, Dogmatik und Geschichte der Mentalreservation, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, 2000, S.74.

⁵⁹ a.a.O., S.25.

⁶⁰ Die lateinische Formulierung findet sich in dieser Kürze noch nicht im römischen Recht. Zur Problematik im geltenden Recht vgl. *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., 2004, § 24, S.435 ff. Für den Juristen hat dieses Rechtsprinzip etwas Singuläres; im Rahmen unseres Märchens erscheint es dagegen nur als Teil einer Menge anderer ineinander verzahnter binärer Oppositionen: Verwünschung u. Erlösung, Verlust u. Wiedererlangung der Kugel, Verbindung des Hohen mit dem Niedrigen (Prinzessin/Frosch), Verweigerung u. Hingabe usw. (*Röhrich* [Anm.56], Sp. 411).

⁶¹ KHM Wiss.Buchgesellschaft (Anm.1) Nr.1, S. 39 ff, 41. Ursprünglich handelte es sich um ein reines Erlösungsmärchen. Die Entwicklung der Rolle des Königs zu dem die Moral vertretenden Vater wurde – unter gleichzeitiger Verstärkung der kindlichen Züge der Prinzessin und einer Enterotisierung des Märchens – erst durch die Bearbeitung von Wilhelm Grimm entwickelt (so *Röhrich* [Anm. 56], Sp.411; *Uther* [Anm. 56], S.8). Durch Herausarbeitung der juristischen Struktur des Geschehens (Anm. 56) gewinnt die Argumentation des Vaters, wie mir scheint, zusätzliche Überzeugungskraft.

⁶² Dazu *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, 18. Aufl. 1988, Kap.30, S.208 ff. Zum soziologischen Standesbegriff *Hans-Joachim Ziegeler*, Art. „Standesordnung“, EM Bd.12 (2007), Sp.1151 unter 1.

mischen Gesichtspunkten differenzierenden Kasten und Klassen – eine *rechtliche* Kategorisierung der Menschen enthält⁶³. Aber so märchenhaft sich auch die Könige in unseren Märchen vermehren, die damit mitgedachte staatsrechtliche Hierarchie spielt in den Grimm'schen Märchen eine ebenso geringe Rolle wie die staatsrechtlichen Funktionen des Königs. Vielmehr dient die ständische Ordnung zumeist nur als Aufzählungsmuster im Sinne einer literaturwissenschaftlich-rhetorischen Klimax: ganz deutlich beispielsweise im „König Drosselbart“, wo die „heiratslustigen Männer“ fein säuberlich „nach Rang und Stand geordnet“ werden, aber offensichtlich doch nur, damit die Hoffart der jungen Prinzessin stufenweise umso abstoßender wirkt⁶⁴.

Und doch gibt es bei den Brüdern Grimm auch Erzählungen, in denen – versteckt oder ziemlich offen – Standesfragen problematisiert werden. Ich gebe zwei überaus interessante Beispiele, von denen das eine ganz augenscheinlich legitimierende Funktion hat, während das andere, wenn ich denn Recht habe, zeitgeschichtliche Existenzängste widerspiegelt und somit zu der Zeit, als die Brüder Grimm ihre Märchen veröffentlichten, auch als hochpolitisch hätte verstanden werden können.

In dem Märchen „Die ungleichen Kinder Evas“ werden Adam und Eva, nachdem sie aus dem Paradies vertrieben worden waren, vom Herrn besucht. Er teilt ihren schönen Kindern die Ämter von Stand zu und macht den ersten zum König, den zweiten zum Fürsten, die weiteren zum Grafen, Ritter, Edelmann, und – nunmehr unmittelbar die mittelalterlich-rechtshistorische Problematik der Entstehung der städtischen Aristokratie in Form von Geschlechtern und Bürgern, „die aigne wappen haben“, aufgreifend⁶⁵ – zum Bürger, Kaufmann und zum „gelehrten Mann“. Als sich Eva daraufhin getraut, auch ihre hässlichen Kinder vorzuzeigen, bleibt für diese allerdings nur noch übrig, Bauer, Fischer, Schmied, Lohgerber, Weber und der letzte gar nur ein Hausknecht zu werden – „ein Leben lang“⁶⁶.

Da beschwert sich Eva über die Ungleichheit in der Austeilung des Segens, worauf der Herr, sich – sehr bezeichnend! – praktisch auf das Gottesgnadentum berufend, erwidert: „Eva, das verstehst du nicht... Wenn sie alle Fürsten und Herren wären, wer sollte Korn bauen, dreschen, mahlen und backen? Wer

⁶³ *Mitteis/Lieberich* a.a.O., Kap.6 I 1, S.29.

⁶⁴ KHM Nr.52, DKV S.231.

⁶⁵ *Mitteis/Lieberich*, a.a.O., Kap.30 II 1 e, S.216 f.

⁶⁶ KHM Nr.180, DKV S.696 ff.

schmieden, weben, zimmern...? Jeder soll seinen Stand vertreten, daß einer den andern erhalte und alle ernährt werden wie am Leib die Glieder“⁶⁷.

Wie Eva sich damit zufrieden gibt⁶⁸, so bleibt auch dem bürgerlichen Hörer des Märchens nur die religiös und biologisch–metaphorisch bemäntelte Einsicht in die Notwendigkeit einer notwendig ungleichen Standesordnung, die das Gottesgnadentum der regierenden Fürsten hinnimmt und jede Kritik und schon ganz und gar eine revolutionäre Initiative von vornherein undenkbar macht⁶⁹.

Mit ihren in den Jahren 1812 und 1815 zum ersten Mal veröffentlichten Kinder– und Hausmärchen erweisen sich die Brüder Grimm auf diese Weise auf der Ebene der bürgerlichen Erziehung als fast zeitgleiche Mitstreiter der Karlsbader Beschlüsse von 1819, mit denen Metternich die schärfsten Maßnahmen einleitete, die im Deutschen Bund gegen die nationalen und liberalen Bewegungen ergriffen worden sind⁷⁰. Da die von den Märchen ausgehende quietive Wirkung aber zeitlich weit über die Geltung der antidemagogischen Maßnahmen der deutschen Fürsten hinausreichte, können wir es geradezu als einen Fall von Hegels „List der Vernunft“ betrachten, dass die Brüder Grimm, worauf ich schon hingewiesen hatte, viele Jahre später, nämlich 1837, zu den „Göttinger Sieben“ gehörten, die von ihrem Landesherrn, dem König Ernst August, von der Universität Göttingen vertrieben wurden, nur weil sie ihrer Meinung Ausdruck gegeben hatten, der König sei rechtlich an die verfassungsrechtlichen Zusagen seines Vorgängers gebunden⁷¹.

⁶⁷ Das Märchen erweist sich damit als Paraphrase von 1.Kor.12, 4 ff sowie eines Schwanks von Hans Sachs, mit dem sich Jacob Grimm auch gesondert auseinandergesetzt hat (Zeitschr. f. Dt. Altertum 2 [1842], S.257 ff).

⁶⁸ a.a.O. S.662: „Ach Herr, vergib, ich war zu rasch, daß ich dir einredete. Dein göttlicher Wille geschehe auch an meinen Kindern.“

⁶⁹ Das Märchen ist denn ätiologisch auch stets als Erklärung des Ursprungs der Stände verstanden worden (*Uther* [Anm. 56], S. 332 ff). Die gesellschaftlichen Zustände werden unter Hinweis auf die göttliche Autorität abgesichert (*P. Schwarz*, *Die neue Eva*, 1973, S.196; *Lutz Röhrich*, EM Bd.4 [1984], Sp.569 ff).

⁷⁰ *Thomas Nipperdey*, *Deutsche Geschichte 1800 – 1866, Bürgerwelt und starker Staat*, 6. Aufl. 1993, S. 282 ff.

⁷¹ Vgl. dazu die Nachw. oben Anm. 13. Die „List der Vernunft“ ist hier eine doppelte: einmal treibt der Starrsinn des Königs von Hannover die in ihren Märchen politisch konzilienten Brüder Grimm doch zu einem revolutionären Akt; zum andern führt die auf Repression bedachte Entlassung der Göttinger Sieben zu einer Welle von Sympathiekundgebungen, die den Interessen der Monarchen eher abträglich gewesen sind.

Dass dieser Schritt den Brüdern Grimm historische Berühmtheit verschaffte⁷², werden sie ebensowenig vorausgesehen haben wie den unglaublichen literarischen und auch pädagogischen Erfolg ihrer Märchensammlung, hatten sie diese doch keineswegs als Geschichten mit Gegenwartsbezug konzipiert. Nur selten gab es deshalb darin aktuelle Aspekte. Aber auf einen solchen Bezug aufmerksam zu machen, darf nun in unserem Zusammenhang nicht versäumt werden.

Im Märchen vom tapferen Schneiderlein packt den König große Furcht, der Schneider könne, nur weil er auf seinem gesticktem Gürtel „Sieben auf einen Streich“ gestickt hatte, auch ihn „tot schlagen und sich auf seinen Thron setzen“⁷³. Darin spiegelt sich in bemerkenswerter Weise, aber vielleicht nicht einmal den Verfassern selbst bewusst, die Existenzangst der deutschen Fürsten in den Jahrzehnten nach der Französischen Revolution⁷⁴.

3. Diskriminierte Personengruppen

War bisher von privilegierten Personen die Rede, d.h. von solchen, die juristisch eine Vorzugsstellung einnehmen, weil ihnen die Rechtsordnung bestimmte Vorrechte einräumt, so gab es in der Gesellschaft, welche die Grimm'schen Märchen bevölkert, auch umgekehrt rechtlich benachteiligte Gruppen.

⁷² Vgl. zur beruflichen Entwicklung der Brüder u. insbes. Jacob Grimms in der Zeit nach ihrer Entlassung *Rölleke* (Anm. 7), S. 112 ff.

⁷³ KHM Nr.20, DKV S.107, 112. Man sollte nicht versäumen, sich über die Funktion des Einschubs „samt seinem Volk“ (zwischen den Worten „ihn“ und „tot schlagen“) einige Gedanken zu machen. Da das Schneiderlein, wenn es denn schon die Absicht gehabt hätte, sich auf den Thron des Königs zu setzen, kein Interesse hätte haben können, auch das von ihm zu regierende Volk auszurotten, soll das Volk in der Rolle als Opfer wohl nur dazu dienen, den sonst deutlich revolutionären Charakter einer isolierten Beseitigung des Königs zu kaschieren. So etwas sollte damals eben nicht noch einmal gedacht werden.

⁷⁴ Diese Angst der regierenden Fürsten trieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts merkwürdige Blüten. So war sie der eigentliche Grund, warum Juristen seit dem Absolutismus aus den wissenschaftlichen Akademien ferngehalten wurden. Sie sollten sich auf den Dienst in den ausschließlich der *Lehre* (für Juristen also: des bestehenden Rechts) gewidmeten Universitäten beschränken; für die *Forschung* waren die wissenschaftlichen Akademien vorgesehen. Forschung hätte im Bereich des Rechts nämlich Rechtspolitik bedeutet, und hierin, vor allem im Bereich des Staatsrechts, wollten sich die Fürsten nicht in ihr absolutistisches Grundkonzept hineinreden lassen (vgl. dazu ausführlich *Diederichsen*, bei *Smend/Voigt* [Hrsg.], *Die Wissenschaften in der Akademie*, 2001, S. 11 ff, 57 ff).

a) Frauen

Dem gegenwärtigen Zeitgeist entsprechend würde man als erstes an die Frauen denken. Aber wenn in den Märchen vielleicht unverhältnismäßig viele faule, hässliche und dumme Frauen oder solche voller verbrecherischer Energie vorkommen – man denke nur an Schneewittchens böse Stiefmutter mit ihrem vierfachen Mordversuch⁷⁵ – so läge darin allenfalls eine literarische Benachteiligung, aber keine juristische Diskriminierung. Solche Frauen hatten die Macht zu ihren Untaten, waren aber nicht rechtlich dazu gezwungen! Obendrein fügen sie die grausamen Leiden – wie in den Märchen „Aschenputtel“ oder „Die Gänsemagd“ – fast immer einer Person weiblichen Geschlechts zu, meistens einem Mädchen; und zumeist ist die Täterin die Stiefmutter, bisweilen aber auch (wie im zweiten Märchen) die eigene Kammerfrau, die sich die Kleider der Prinzessin anzieht und den Prinzen heiratet und dafür sorgt, dass die wahre Königstochter Gänsemagd wird⁷⁶. Dass es sich dabei fast ausschließlich um faktische Quälereien und Demütigungen handelt, sollte indessen zu denken geben, weil auch in einem solchen Mangel an tatsächlichem oder rechtlichem Schutz eine Diskriminierung liegen kann. Denn was eine gute Kontrolle ist, das zeigt der alte König, der die angebliche Gänsemagd in ihrem Unglück im Auge behält und schließlich auch rettet⁷⁷.

⁷⁵ „Sneewittchen“ KHM Nr.53, DKV S.235: der Befehl an den Jäger, ihre Stieftochter umzubringen, und dann der dreifache Versuch, Schneewittchen selbst zu töten: mit dem Miederschnürriemen, dem Kamm und dem vergifteten Apfel. In dem Märchen „Der liebste Roland“ bringt eine Frau, die nur „eine rechte Hexe“ war, aber keine echte, bei einem Versuch, ihre schlafende Stieftochter mit der Axt zu erschlagen, ihre leibliche Tochter um, nur weil diese ihre Stiefschwester um eine schöne Schürze beneidete (KHM Nr.56, DKV S.253 f).

⁷⁶ Vgl. KHM Nr.21 u. 89, DKV S.116 bzw. S.385.

⁷⁷ KHM Nr.89, DKV S. 389 ff.



Gänsemagd aus: Jacob und Wilhelm Grimm »Kinder- und Hausmärchen«. Kleine Ausgabe. Raubdruck. Stuttgart 1826. Farbillustrationen von Ludwig Emil Grimm, 1825.

Kommen die Taten der bösen Frauen aber ans Licht, da setzt dann wirklich eine rechtliche Diskriminierung ein, und zwar solcher Täterinnen. Allerdings sollte die sozialpolitische *ratio legis* dieser erbarmungslosen Verfolgung eher gründliche Forschungen veranlassen, als nur der *political correctness* geschuldete moralische Entrüstung auszulösen. Ferner mussten bei Gottesurteilen Frauen passiv leiden, während dem Manne gestattet wurde, im Zweikampf aktiv zu werden und die eigene Haut zu retten⁷⁸. Schließlich treffen die Frauen auch

⁷⁸ Vgl. Lutz Röhrich, Märchen und Wirklichkeit, 3. Aufl., 1974, S. 144. Das Rechtsinstitut des gerichtlichen Zweikampfs ist jedoch in sich so verschiedenartig

die grausameren Strafen; sie wurden eingemauert oder in einem Sack ertränkt, Männer dagegen geköpft oder gehängt. Bei gleich schweren Delikten werden Frauen dem Feuer, dem Wasser oder der Erde, Männer dagegen dem Henker oder Scharfrichter überantwortet⁷⁹. Die tückische Kammerfrau wird splitternackt ausgezogen und in ein Fass gesteckt, das inwendig mit spitzen Nägeln beschlagen ist und von zwei Pferden durch die Gasse geschleift wird, bis sie tot ist⁸⁰. Diskriminierungsjuristisch interessant bleibt auch die in diesem Zusammenhang häufig angewandte Fangfrage des späteren Richters an die Täterin, was jemand, der eine solche Untat begeht, als Strafe verdient habe, so dass es die betroffenen Frauen selbst sind, die sich die exorbitanten Strafen ausdenken, weil sie nicht merken, dass sie mit der Frage selbst gemeint sind⁸¹.

Im Übrigen obwaltet in den Märchen der Brüder Grimm im Verhältnis der Geschlechter zueinander eher poetische Gerechtigkeit. Sie schlägt sich in Erzählungen nieder, die von großer Liebe der Ehegatten zueinander⁸² handeln und von übergroßer Duldsamkeit des einen gegenüber dem anderen Ehegatten⁸³ bis zu unerträglicher Zanksucht des einen oder andern Teils reichen⁸⁴. Streitsüchtig braucht nicht immer die Frau zu sein. In dem Märchen „Lieb und Leid teilen“ ist ein Schneider ein zänkischer Mensch und seine Frau gut, fleißig und fromm⁸⁵. Aber sie machte ihm nichts recht, er schalt und schlug sie. „Als die Obrigkeit davon hörte, ließ sie ihn vorfordern und ins Gefängnis setzen, damit er sich bessern sollte.“ Bei seiner Freilassung musste er „geloben, seine Frau nicht mehr zu schlagen, sondern friedlich mit ihr zu leben, Lieb und Leid zu teilen, wie sich's unter Eheleuten

(vgl. *Heinz Holzhauer*, Der gerichtliche Zweikampf [Anm. 58], S.94 ff), dass sich entsprechend auch der Gedanke der Diskriminierung von Frauen relativiert.

⁷⁹ *Laeveryenz*, Märchen u. Recht (Anm. 16), S. 88 ff. Diese Geschlechtsspezifika entspricht Art.131 der *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. von 1532, und es wäre verdienstlich, der *ratio legis* dieser unterschiedlichen Behandlung von Mann und Frau nachzuforschen.

⁸⁰ KHM Nr.89, DKV S.390 f. Zur Bestrafung mit der Nageltonne *Laeveryenz*, a.a.O., S.103 ff.

⁸¹ *Franz Vonessen*, Gerechtigkeit und Gnade im Märchen, bei *Lox/Lutkat/Kluge* (Anm. 7), S.296 ff, 301 ff; *Lüthi*, Volksmärchen (Anm. 20), S.37.

⁸² Beispielsweise „Die kluge Bauerntochter“ (KHM Nr. 94, DKV S. 415); „Der faule Heinz“ (KHM Nr. 164, DKV S. 612).

⁸³ „Von dem Fischer un syner Fru“ (so der endgültige Titel 1857; anders noch die früheren Auflagen (KHM Nr.19, DKV S. 102); „König Drosselbart“ (KHM Nr. 52, DKV S. 231); „Der Frieder und das Catherlieschen“ (KHM Nr. 59; S. 268); „Die faule Spinnerin“ (KHM Nr.128; S.534).

⁸⁴ Etwa „Die hagere Liese“ (KHM Nr. 168, DKV S. 649).

⁸⁵ KHM Nr.170, DKV S.655.

gebührt.“ In Wirklichkeit hatte er sich nicht gebessert, raufte und schlug seine Frau, und wenn sie ihm entwich, warf er Elle und Schere nach ihr. Wieder vor Gericht, verteidigte er sich so: „Ich habe auch Lieb und Leid mit ihr geteilt, denn sooft ich sie getroffen habe, ist es mir lieb gewesen und ihr leid; habe ich sie aber gefehlt, ist es ihr lieb gewesen, mir aber leid.“ Hier jedenfalls werden die Grimm'schen Märchen den tatsächlich in den Menschen angelegten Lebensverhältnissen gerechter, als manche Ideologie wahrhaben möchte; und dazu trägt dann oft die Jurisprudenz bei, wie das Ende des Märchens bestätigt, wo es heißt: „Die Richter waren aber mit dieser Antwort nicht zufrieden, sondern ließen ihm seinen verdienten Lohn auszahlen“⁸⁶.

b) Die Juden

Wenn es in den Märchen um rechtliche Zurücksetzungen geht, dann muss unbedingt von der Diskriminierung von Juden gesprochen werden. Wer nun die hier von uns angeführten Beispiele zählt, wird kaum glauben, dass dies geplagte Volk bei den Brüdern Grimm sonst eher selten in Erscheinung tritt. Dass genau der umgekehrte Eindruck entsteht, liegt daran, dass das Wirtschaftsleben daraus besteht, Geschäfte zu machen. Damit ist aber genau die Auswahl eines erheblichen Teils der von uns behandelten Märchen vorentschieden. Sind aber Kauf- und Kreditverträge Thema der Märchen, dann ist es nur natürlich, dass dann auch die daran beteiligten Juden zum Thema werden⁸⁷.

Doch wo Juden vorkommen, sind ihnen die anderen Märchenfiguren nicht gerade wohlgesinnt. Gebrauchen wir den Ausdruck Diskriminierung nicht nur in dem Sinne, dass jemand Vorurteilen und Herabwürdigungen ausgesetzt ist, sondern als juristischen Terminus technicus im Sinne rechtlicher Benachteiligung, dann sind die Juden in dem, was die Brüder Grimm erzählen, Leute minderen Rechts und haben

⁸⁶ a.a.O. S.656.

⁸⁷ Vgl. *Alex Bein*, Die Judenfrage, Biographie eines Weltproblems, 2 Bde., 1980, insbes. zur Rolle der Juden im Mittelalter in der nichtjüdischen Wirtschaft Bd.1, S. 77 ff, bei Geldleihe und Wucher, S. 83 ff, in der merkantilistischen Wirtschaft, S. 157 ff, u. in der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts (S.204 ff); Bd. 2, S.36 f, 40 ff, 86 ff. Bemerkenswert ist in unserem Zusammenhang zweierlei: einmal die verhältnismäßig geringe Anzahl von Juden (im Jahre 1820 sind es im Gebiet des späteren Deutschen Reichs 270 000, davon über die Hälfte in Preußen; 1871 nicht mehr als 1,25 % der Bevölkerung) sowie zum andern, dass in den Märchen nicht die wirtschaftlich gesicherten Juden (um 1848: 15-33 %) vorkommen, sondern eher die 40-50 % ausmachenden armen, ungesicherten Existenzen (Nipperdey [Anm. 70], S. 251 f).

Gleich fing der Jude an, die Beine zu heben und in die Höhe zu springen, dass die Dornen ihm am ganzen Leib zwickten und die Fetzen von seinem Rock an den Stacheln hängen blieben, wobei der Knecht dachte: „du hast die Leute genug geschunden, nun soll dir die Dornhecke nicht besser machen“, und geigte trotz des Flehens des Juden weiter. „Au weih geschrien!“ rief der Jude, „geb ich doch dem Herrn, was er verlangt, wenn er nur das Geigen läßt, einen ganzen Beutel mit Gold.“ „Wenn du so spendabel bist“, sprach der Knecht, nahm den Beutel und ging seiner Wege.

Der Jude lief in der Stadt zum Richter und verlangte, den Knecht ins Gefängnis zu werfen. Der wurde tatsächlich gefangen und „vor Gericht gestellt“, verteidigte sich aber damit, er habe den Juden nicht angerührt und ihm auch das Geld nicht genommen, vielmehr habe der Jude es ihm aus freien Stücken angeboten, weil er seine Musik nicht habe vertragen können. Der Richter hielt das für eine schlechte Verteidigung, denn „das tut kein Jude“, und verurteilte den guten Knecht zum Galgen.

Als dieser nun auf der Leiter zum Gerüst stand, bat er als letzten Wunsch darum, noch einmal auf seiner Geige spielen zu dürfen. Der Richter erlaubte das. Aber kaum hatte der Knecht den ersten Strich getan, begannen alle so wild zu tanzen, dass ihre Köpfe aneinander stießen und sie jämmerlich schrieten, bis schließlich der Richter ganz außer Atem rief: „ich schenke dir dein Leben, höre nur auf zu geigen“. Der Knecht stieg von der Leiter, packte den Juden, der auf der Erde lag und nach Atem schnappte, und forderte ihn auf zu gestehen, wo er das Geld her habe. „Ich hab's, gestohlen!“ schrie dieser, „du aber hast's redlich verdient.“ Da ließ der Richter den Juden zum Galgen führen und als einen Dieb aufhängen.

Der Urheber dieses Märchens hat die Akzente so akkurat gesetzt, dass es lohnt, sich damit etwas genauer auseinanderzusetzen. Denn die juristische Analyse dieses schon für sich genommen befremdlichen Sachverhalts lässt das diskriminierende Verhalten der Bevölkerung gegenüber Juden in besonders fahlem Licht erscheinen.

Als der Knecht nach drei Jahren „saurer Arbeit“ seinen Dienstherrn darum bittet, ihm zu geben, was ihm „von Rechts wegen zukommt“, wird er mit drei Hellern

abgespeist⁹⁰. Der Knecht ist damit zufrieden, weil er von Geld nichts versteht, und vertraut auf das Wort seines Dienstherrn, der keineswegs ein Jude war, das sei „ein großer und reichlicher Lohn“, wie er ihn bei wenigen Herren empfangen hätte, so dass der gute Knecht dachte, er habe nun so viel in der Tasche, dass er sich mit schwerer Arbeit nicht länger zu plagen brauchte. In Wirklichkeit betrug der Wert des Hellers im 18. Jahrhundert im Deutschen Reich nicht mehr als den 360. Teil eines Talers und war mit stehenden Redewendungen „wie keinen roten Heller mehr besitzen“ zum Inbegriff der kleinsten möglichen Bargeldmenge geworden⁹¹. Der Dienstherr hatte dem Knecht also keineswegs einen großen und reichlichen Lohn gezahlt, sondern ihn mit dieser Behauptung sogar betrogen⁹². Was wirklich märchenhafte Entlohnung bedeutet, kann man beispielsweise an „Hans im Glück“ sehen, der nach sieben Jahren „ein Stück Gold“ erhielt, „das so groß als Hansens Kopf war“⁹³.

Aus der Begegnung mit dem Juden resultieren eine ganze Reihe von Straftaten – nicht des Juden, sondern des „guten“ Knechts: Schon dazu, ihn mit dem Ausdruck „Spitzbub“ zu beleidigen⁹⁴, hatte er keinen Anlass. Ihn zu zwingen, in dem Dornengestrüpp zu tanzen, ist eine Körperverletzung, an deren Tatbestandsmäßigkeit sich auch nicht deshalb etwas ändert, weil er ihn nicht berührt, sondern den Tanzzwang mit seinem Geigenspiel ausgelöst hatte. Vor allem aber war der Gedanke des Knechts, der Jude habe die Leute genug geschunden, jetzt solle ihm durch die Dornenhecke eine entsprechende Unbill zuteil werden, weder ein Rechtfertigungs- noch ein Entschuldigungsgrund. Seine Vorstellung, alle Juden seien Menschenschinder, erweist sich, da er von den Verhaltensweisen dieses Juden keine Ahnung hatte, als typisches Vorurteil. Dass der Jude einen Beutel mit Gold gestohlen hatte, damit konnte er zu diesem Zeitpunkt nicht rechnen. Auch fehlte ihm für eine private Gewaltmaß-

⁹⁰ Da die Biographie der Brüder Grimm von ihren Kinder- u. Hausmärchen begleitet worden ist, spiegeln sich in den verschiedenen Auflagen manche ihrer Erfahrungen wider, z.B. die die sie als entlassene Staatsdiener gemacht haben, bei dem aus Altersgründen „unbrauchbar“ gewordenen Soldaten („Das blaue Licht“, KHM Nr. 116, S. 490; vgl. *Rölleke* [Anm. 7], S. 114 f).

⁹¹ Brockhaus Enzyklopädie in 20 Bden, Bd. 8, 1969, S. 356.

⁹² Die Täuschung liegt in der Verweisung darauf, dass andere Dienstherrn weniger bezahlt hätten, die Vermögensverfügung des Knechts in dem Verzicht auf die Geltendmachung des ihm von Rechts wegen zukommenden Lohns.

⁹³ DKV, Nr. 83, S. 362.

⁹⁴ Nach dem Deutschen Wörterbuch von *Jacob u. Wilhelm Grimm* ist ein Spitzbub ein schlauer Betrüger, Dieb oder Falschspieler und überhaupt jemand, der sich rechtswidrige Vermögensvorteile verschafft (Bd. 16, Sp. 2576, 49).

nahme, sei es zur Abwehr, sei es als Züchtigung, ebenfalls jede Legitimation. Für die Notwehr etwa wäre ein Angriff von Seiten des Juden Voraussetzung gewesen. Wenn er sich schließlich von dem Juden den Beutel mit Gold geben ließ, damit er ihn von der Qual des Dornentanzes erlöste, so lag darin nichts anderes als eine – wie wir heute sagen würden – räuberische Erpressung, selbst wenn der Jude von der Möglichkeit, sich freizukaufen, erst im Laufe der Quälerei zu sprechen angefangen hatte. Unter diesen Umständen war es blanker Hohn, wenn der Knecht den Juden „spendabel“ nennt.

Das Märchen enthält eine Reihe weiterer Ironien, war doch der Dienstherr des Knechts ein knickriger Menschenchinder gewesen, wie der Knecht es ohne Veranlassung dem Juden vorwarf; und mit seiner Quälerei in den Dornen und der Abpressung des Goldbeutels war er selbst im Ergebnis kein geringerer Spitzbub als der Jude, der das Geld lediglich gestohlen hatte⁹⁵. Doch die Geschichte geht weiter.

Juristisch widersprüchlich ist es, dass der Jude für seinen Diebstahl gehenkt wird, der gute Knecht von der Bestrafung für seine räuberische Erpressung⁹⁶ aber freikommt und dass der Richter dem Geständnis des Juden vollen Beweiswert zuerkennt, obwohl es doch offensichtlich genauso erpresst war, wie der gute Knecht den Richter zu seinem Freispruch gezwungen hatte – also diskriminierende Differenzierungen das alles!⁹⁷

An dieser Stelle wäre es nun eigentlich am Platze, die Struktur von Straftaten, Strafen und Strafverfahren, wie sie unsern Märchen zugrunde liegen, weiter zu verfolgen. Wie ergiebig das wäre, würde schon das Repertoire von Strafen in der reichsrechtlichen Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 und ihr

⁹⁵ Die Beleidigung des Juden war eine echte Straftat. Wenn dieser seinerseits dem Knecht Schmähungen hinterherschickte, so waren sie nicht etwa nur als Retorsion gerechtfertigt; vielmehr lag darin schon tatbestandsmäßig keine Beleidigung, weil die Beschimpfung zwar aus Leibeskräften, aber doch außer Hörweite des Knechts erfolgte.

⁹⁶ Die strafrechtliche Qualifizierung nach § 255 StGB vorzunehmen, ist ganz und gar ahistorisch, denn die Erpressung (und sei es auch die räuberische) verdankt ihre normenlogische Hervorhebung wie der Betrug erst dem kapitalistisch denkenden 19. Jahrhundert (vgl. weiter *Maurach* [Anm. 37], § 37 I A, S. 253 f).

⁹⁷ Ein Lichtblick für die Beurteilung der Behandlung der Judenfrage in den Grimm'schen Märchen ist die Geschichte „Die klare Sonne bringt's an den Tag“, in der ein armer Schneidergesell einen Juden umbringt, der sterbend den Titelsatz spricht, wodurch der Schneider Jahre später, durch ein Spiel der Sonne an der Wand, vor Gericht kommt und gerichtet wird (KHM Nr. 115, DKV S. 489).

Wiedererscheinen in den Märchen der Brüder Grimm zeigen⁹⁸. Doch wollen wir es bei diesem Hinweis bewenden lassen, um uns gleich mit den dann doch ergiebigeren Rechtsinstituten des Zivilrechts zu beschäftigen.

IV. Schuldrechtliche Vertragsverhältnisse

1. Klassische Rechtsverhältnisse des Privatrechts

In dem Maße, wie die Grimm'schen Märchen die Realität des sozialen Lebens ihrer Zeit widerspiegeln, handeln sie auch von den schuldrechtlichen Verträgen, mit denen auch wir noch es im täglichen Leben zu tun haben. Da gibt es natürlich Kaufverträge, Mietverträge usw. Die „Bremer Stadtmusikanten“ bilden eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Denn indem sich Esel, Hund, Katze und Hahn zusammentaten, um gemeinsam nach Bremen zu gehen und dort „zusammen zu musizieren“, dass es „eine Art haben“ musste⁹⁹, verpflichten sie sich gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern¹⁰⁰, die Katze etwa, „weil sie sich auf Nachtmusik verstand“, und der Hahn, weil auch er „eine gute Stimme“ hatte¹⁰¹.

Auch sonst finden wir im Märchen Situationen, wie sie noch heute in unserer Gesellschaft auftreten, und auch die juristischen Lösungen unserer Tage sind dieselben wie in der Zeit des Vorkapitalismus, auch bei atypischen Verträgen, wie z.B. einem Altenteilsvertrag¹⁰². Da sagt etwa ein Müller, der weder Frau noch Kinder hatte, als er alt geworden ist, zu seinen drei Müllersburschen, er wolle einem von ihnen die Mühle geben, und der solle ihn dafür bis an seinen Tod verpflegen¹⁰³. Vor allem hat sich die strukturelle Ähnlichkeit bei den Arbeitsverträgen erhalten. Vom gerechten und ungerechten Lohn war bereits die

⁹⁸ Vgl. dazu *Rölleke* (Anm. 7), S.124: Hängen von Dieben (KHM Nr. 110, S.466, 470); Vierteilen von Hochverrätern (KHM Nr.60, DKV S.275, 291; KHM Nr.76, DKV S.338, 342); Verbrennen von Hexen und Zauberern (KHM Nr. 9 , DKV S. 61, 65; KHM Nr. 11, DKV S. 68, S. 74; KHM Nr. 15, S. 86, 91 f; KHM Nr. 46, DKV S.205, 208; KHM Nr. 53, DKV S. 235, 244; KHM Nr. 60, S. 275, 294).

⁹⁹ KHM Nr.27, DKV S.137.

¹⁰⁰ Vgl. §§ 705 ff BGB. Die *societas* des gemeinen Rechts gehörte ganz dem Schuldrecht an (*J. Baron*, Pandekten, 8. Aufl. 1893, §§ 300 ff, S.535 ff).

¹⁰¹ DKV, Nr. 27, S. 137, 138.

¹⁰² Vgl. dazu RGZ 104, 272; BGHZ 53, 41; *Palandt/Bassenge* (Anm. 40), EG Art. 96 Rn.1-4 sowie *Palandt/Sprau*, § 759 Rdn.8.

¹⁰³ Der arme Müllersbursch und das Kätzchen, DKV Nr.106, S.454.

Rede¹⁰⁴. Die heutige Nebenpflicht auf Rücksichtnahme¹⁰⁵ erkennen wir in den Grimm'schen Märchen in den vielen Beispielen rührender Treue von Dienern und Mägden zu ihrer Herrschaft wieder, die weit über das hinausgeht, was die arbeitsrechtliche Loyalitätspflicht heute erfordern würde¹⁰⁶. Denken wir nur an den „Eisernen Heinrich“ im Froschkönig oder an den treuen Johannes¹⁰⁷. Auch dazu wäre vieles zu bemerken, hätten wir nicht noch wichtigere Dinge vor uns.

2. Spiel, Wette und Auslobung

Neben der Auslobung bilden in den Märchen der Brüder Grimm die gewagten oder sogenannten aleatorischen Rechtsgeschäfte wie Spiel und Wette eine immer wiederkehrende juristische Grundstruktur¹⁰⁸. Wegen der dabei möglichen „märchenhaften“ Gewinne spielen diese gewagten Verträge auch im realen Leben von heute noch eine große Rolle, so dass sich der Gesetzgeber – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Gefahr, spielsüchtig zu werden – an verschiedenen Stellen mit ihnen befasst¹⁰⁹. Viele Juristen wissen gar nicht, dass selbst unser Bürgerliches Gesetzbuch solchen Rechtsgeschäften in den §§ 657 ff und 762 ff BGB eigene Vorschriften widmet. Glücksverträge dieser Art sind Vereinbarungen, bei denen es nach der Absicht der Parteien vom Zufall abhängt, für wen die Rechtsgeschäfte Vorteile respektive Nachteile bringen¹¹⁰: wie etwa Lotterien und Fußballtoto.

a) *Spiel und Wette*

In dem Märchen von dem Hasen und dem Igel¹¹¹ hat sich der Igel darüber geärgert, dass sich der Hase über seine krummen Beine lustig macht, und

¹⁰⁴ Vgl. oben unter III 3.

¹⁰⁵ früher Treuepflicht des Arbeitnehmers (vgl. *Palandt/Weidenkaff* [Anm.40], § 611 Rn.39 ff).

¹⁰⁶ Vgl. *Palandt/Weidenkaff*, a.a.O.

¹⁰⁷ DKV Nr. 1 u. 6, S. 23 u. 45.

¹⁰⁸ Dass sie daneben auch in der übrigen Literatur eine bedeutende Rolle spielen, haben *Großfeld/Rothe*, Spiel und Wette in Literatur und Recht, ZVglRWiss 98 (1999), S. 209 ff mit einer Fülle von Beispielen belegt.

¹⁰⁹ Glücksspiele ohne Erlaubnis sind nach den §§ 284, 284 a StGB *strafbar*, über die Zulassung von Spielbanken, Sportwetten usw. entscheiden dagegen die Landesverwaltungsbehörden (BVerwG NJW 2001, 2648).

¹¹⁰ Vgl. *Baron* (Anm. 100), § 216, S. 378 ff.

¹¹¹ KHM Nr.187, DKV S.719 ff, bes. 720 f.

fordert den Hasen zu einem Wettlauf auf. Bevor dieser beginnt, bringt der Igel seine Frau am einen Ende der Ackerfurche unter. Dort richtet sie sich auf, als der Hase bei ihr ankommt, und ruft „Ich bin schon hier“, und am andern Ende der Furche sitzt der Igel selbst und ruft dasselbe. Der Hase, der nicht verstehen kann, warum der Igel immer schon vor ihm am Ende der Furche anlangt, besteht auf immer neuen Wiederholungen, bis er beim vierundsiebzigsten Lauf tot zusammenbricht.

Diese Geschichte zeigt zunächst, dass Spiel und Wette schwer voneinander zu unterscheiden sein können. Der Einsatz, um den es hier gehen soll, ist in jedem Fall der Louisdor nebst der Flasche Branntwein. Hase und Igel hätten darum „gewettet“, wenn es um die Bekräftigung der sich widersprechenden *Behauptungen* gegangen wäre, schneller laufen zu können als der andere. Da es aber um die Vergleichung ihrer in der Zukunft zu erbringenden gegenseitigen *Leistungen* ging, könnte man genauso gut sagen, nicht um das Rechthaben in dem Meinungsstreit sei es gegangen, sondern es hätte darauf ankommen sollen, wer von ihnen schneller laufen würde. Das wäre dann ein „Spiel“ gewesen. Der Jurist plagt sich in solchen Fällen ausnahmsweise nicht mit der Auslegung der abgegebenen Erklärungen herum, sondern sagt einfach, es habe sich um eine „Spielwette“ gehandelt¹¹².

Ob allerdings der Igel diese Wette tatsächlich gewonnen hat, daran kann man mit Fug und Recht zweifeln. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung hat er jedenfalls verloren: denn weder stimmt seine Behauptung, er sei schneller als der Hase, noch war er tatsächlich schneller gelaufen als jener. Aber der Igel hatte im Stillen mit sich, so könnte man sagen, eine ganz andere „Wette“ abgeschlossen. In jedem Fall hat er mit dem Hasen ein übles „Spiel“ getrieben. Denn als er nach Hause ging, angeblich um zu frühstücken, dachte er bei sich: „Der Hase verläßt sich auf seine langen Beine. Aber ich will ihn schon kriegen. Er ist zwar ein vornehmer Herr, aber doch man ein dummer Kerl und bezahlen soll er auch.“ (Ünnerwegs dachte de Swinegel bi sick „de Haas verlett sick up siene langen Been, aver ick will em wol kriegen. He is zwar ehn vörnehm Herr, aber doch man 'n dummen Keerl, un betahlen sall he doch.“). Die von dem Igel für sich behaltene Behauptung, er sei klüger als der Hase, diese Behauptung war richtig und wurde sogar unter Beweis gestellt, weil der Hase dabei sogar sein Leben lassen musste. Insofern hätte er auch weder von dem Louisdor

¹¹² Vgl. dazu *Palandt/Sprau* (Anm. 40), § 762 Rdn. 2 u. insbes. 3.

noch von der Flasche Branntwein mehr etwas haben können. Aber dieses Spiel war kein gemeinsames, sondern ein einsames, gemeines Spiel des Igels – und dafür dürften Juristen eigentlich nur sein, wenn sie auch Märchen lieben. Äußerstenfalls haben Juristen für solche Fälle ein befriedigendes Rechtsspruchwort und so könnte es, da der Hase tot ist, auch hier heißen: „Wo kein Kläger da auch kein Richter“.

Auch diesmal wäre sicherlich reizvoll, die Fülle der Spiele und Wetten in den Grimm'schen Märchen zu verfolgen. Aber da gibt es noch die Auslobung: und die kommt bei den Brüdern Grimm noch viel häufiger vor als Spiel und Wette. Ihr wenden wir uns deshalb zu.

b) Die Auslobung

Unter einer Auslobung versteht man die öffentliche Aussetzung einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges (z.B. bei einem Preisausschreiben). Der Auslobende ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat¹¹³. Als Belohnung erhält im Märchen derjenige, der die Aufgabe bewältigt, meistens eine Prinzessin zur Frau¹¹⁴, bisweilen wird er auch vom König adoptiert¹¹⁵.

Der Zweck einer Auslobung ist: anzuspornen¹¹⁶, wie besonders deutlich wird bei der Zusage eines Finderlohns. Umso wunderlicher muten viele der in den Märchen der Brüder Grimm gestellten Aufgaben an. Hier treiben offenbar die Märchenerzähler mit dem Rechtsinstitut der Auslobung ihr Spiel. Da soll z. B. ausfindig gemacht werden, wo jede Nacht zwölf Prinzessinnen ihre Schuhe zertanzen¹¹⁷; wie man sich vor einer Prinzessin versteckt, die alles sehen kann¹¹⁸; oder ein König will sein Königreich demjenigen seiner drei Söhne vermachen, welcher der faulste ist¹¹⁹. Ein besonders trauriges Los müssen zu Märchenzeiten Königstöchter gehabt haben. Denn immer wieder taucht als

¹¹³ So wörtlich § 657 BGB.

¹¹⁴ Beispiele folgen sogleich im Text.

¹¹⁵ „Das Hirtenbublein“ (KHM Nr.152, DKV S.589).

¹¹⁶ Seiler im Münchner Kommentar, Bd. 4, Schuldrecht. Besonderer Teil, 4. Aufl. 2005, § 657 Rn.8.

¹¹⁷ „Die zertanzten Schuhe“, KHM Nr.133, DKV S. 550.

¹¹⁸ „Das Meerhäschen“, KHM Nr.191, DKV S.800.

¹¹⁹ „Die drei Faulen“, KHM Nr.151, DKV S. 588.

Gegenstand einer Auslobung die Aufgabe auf, eine Prinzessin zum Lachen zu bringen¹²⁰.

In dem „Märchen von einem, der auszog, das Fürchten zu lernen“ ging es um ein verwünschtes Schloss, in welchem etwaige Besucher von Gespenstern, die die großen Schätze des Schlosses bewachten, nachts umgebracht wurden. Auch hier hatte der König demjenigen, der es wagen wollte, drei Nächte darin zu wachen, seine Tochter zur Frau versprochen. Der junge Mann dieses Märchens, der sich vor nichts fürchtete, weil er nicht wusste, wie es ist, wenn man sich gruselt, befreite durch seine Furchtlosigkeit das Schloss und dessen Schätze von den Geistern und durfte zur Belohnung die ausgelobte Prinzessin heiraten¹²¹.

Zwischen diesem Märchen und dem Recht gibt es nun eine interessante Verbindung. Denn die Verpflichtung zur Leistung der Belohnung entsteht bei der Auslobung (im Gegensatz zu Kauf, Miete usw.) juristisch nicht auf Grund eines zwischen dem Auslobenden und dem Handelnden abgeschlossenen Vertrags, also eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts, sondern sie kommt auf Grund eines einseitigen Verpflichtungsakts des Auslobenden zustande¹²². Auf diese Weise ist die den Anspruch auf die Belohnung auslösende Handlung dann auch nicht etwa als konkludente Annahme des von dem Auslobenden gemachten Angebots zum Abschluss eines gegenseitigen Vertrags zu interpretieren; juristisch hat die Vornahme der ausgelobten Handlung vielmehr die Bedeutung eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses: sie wird zu einer auf-schiebenden Bedingung im Rahmen des einseitigen Auslobungsversprechens¹²³. Das BGB macht dies z.B. deutlich, indem es in der gesetzlichen Definition zusätzlich heißt: der Auslobende müsse die Belohnung demjenigen

¹²⁰ Bspw. „Der gute Handel“ KHM Nr.7, DKV S.53, 55.

¹²¹ KHM Nr.4, DKV S.34 ff, insbes. S. 38 u. 42. Ganz ähnliche Konstellationen in den Märchen „Der singende Knochen“ (KHM Nr. 28, DKV S.141), manchmal verbunden mit einer Wette und meistens auch mit dem Einsatz des Lebens im Falle des Nichtgelingens wie in „Sechse kommen durch die ganze Welt“ (KHM Nr.71, DKV S.327, 329), „Die zertanzten Schuhe“ (KHM Nr.133, DKV S.550) oder „Die sechs Diener“ (KHM Nr.134, DKV S.554). Variationen des Motivs finden sich aber auch in „Die drei Federn“ (KHM Nr.63, DKV S.303).

¹²² Sog. Versprechens- oder (auf lateinisch) Pollizitationstheorie im Gegensatz zur Vertragstheorie, die in der Auslobung ein Vertragsangebot *ad incertas personas* sah (Windscheid/Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. Bd.2, 1906, § 308, S.257 f u. 261).

¹²³ Vgl. § 158 Abs.1 BGB.

entrichten, welcher die Handlung vorgenommen habe, „auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat“¹²⁴.

Genau für diese Rechtsfrage ist unser Märchen nun ein hübscher Anwendungsfall. Denn der junge Mann hört zwar davon, dass die Tochter des Königs die schönste Jungfrau sei, welche die Sonne beschien; aber unser Junge hatte sich schon zuvor darauf festgelegt, worauf es ihm allein ankam: „Ich wollte, daß mirs gruselte; aber niemand kann mirs lehren“ und „wenns noch so schwer wäre, ich wills einmal lernen, deshalb bin ich ja ausgezogen“¹²⁵. Der Erwerb der Prinzessin ist also nicht sein Motiv; er zieht in das verzauberte Schloss unabhängig von dem Versprechen des Königs und hat trotzdem einen Anspruch auf die Belohnung¹²⁶. Diese Einsicht zu gewinnen wäre nicht möglich, wenn das Märchen vor der juristischen Erfindung der Auslobung entstanden wäre und wenn wir die Märchen der Brüder Grimm nur als rechtshistorische Quelle behandelten oder eine juristische Interpretation von Märchenmotiven nur an Hand von historisch zeitgleichen rechtlichen Regelungen zuließen¹²⁷.

V. Familienrechtliches im Märchen

Wir beschäftigen uns mit „Kinder- und Hausmärchen“. Da versteht es sich von selbst, dass in ihnen auch vieles von dem vorkommt, was es im Familienrecht gibt oder einmal gab – nämlich Brautleute zum Beispiel wie Jorinde und Joringel: er war ein gar schöner Jüngling und sie eine keusche Jungfrau, die hatten sich „zusammen versprochen“, was so viel wie „verlobt“ heißt: denn – und das ist nun viel hübscher als alle Jurisprudenz: „sie waren in den

¹²⁴ Für unseren Zusammenhang ist es unerheblich, dass diese Modifikation in erster Linie den Zweck hatte, festzulegen, dass die Auslobung eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist (MünchKomm./Seiler [Anm. 116], § 657 Rn. 4).

¹²⁵ KHM Nr.4, DKV S.37 u. 38.

¹²⁶ Noch deutlicher kommt die Problematik in dem Märchen „Die zwei Brüder“ heraus, weil der Jäger die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ohne von der Auslobung des Königs zu wissen (KHM Nr. 60, DKV S.275, 281 f.).

¹²⁷ Denn die Auslobung ist als eigenständige Rechtsfigur erst im *usus modernus pandectum* des 17. Jahrhunderts nachweisbar (Dreiocker, Zur Dogmengeschichte der Auslobung, Diss. Kiel 1969; MünchKomm./Seiler [Anm. 116], § 657 Rn. 1). Vgl. im übrigen oben unter II 3. – Neben der bereits dort erörterten „Aussetzung“ und der hier behandelten „Auslobung“ bietet die „Enteignung“ im Märchen von der Eule (KHM Nr.174, DKV S.661) ein drittes Beispiel, in dem nicht die rechtshistorische Parallelisierbarkeit, sondern der heuristische Wert des Strukturvergleichs entscheidend ist (vgl. zu *Laefferenz*, Märchen u. Recht [Anm. 16], S.45 u. Fußn.1).

Brauttagen, und sie hatten ihr größtes Vergnügen eins am andern“¹²⁸. Doch kam es auch damals schon vor, dass ein Mädchen Gefahr lief, ihren „liebsten Roland“ an eine andere zu verlieren¹²⁹.

Weiter gab es Ehemann und Ehefrau, Vater, Mutter, Kinder, und dies vor allem auch in den verschiedenen Familienständen: als Stiefmutter (für die ihre leibliche Tochter, auch wenn sie faul war, gegenüber dem Stiefkind doch immer „ihre rechte Tochter war“)¹³⁰, ferner eheliche Kinder, leibliche wie Pflege- und Adoptivkinder¹³¹, im Übrigen aber keine nichtehelichen Kinder. Diese Hemmung in der Wahrnehmung eines familiensoziologisch auch damals weit verbreiteten Phänomens ist märchenpsychologisch umso bemerkenswerter, als Märchen sonst nicht einmal vor der Schilderung schlimmster Verbrechen im Bereich der Familie zurückschrecken.

So will der verwitwete Vater von „Allerleirauh“ unbedingt seine Tochter heiraten, weil nur sie so schön ist wie seine verstorbene Frau. Die Unzulässigkeit des Inzests wird von den Räten des Königs ganz offen missbilligt, allerdings zunächst, in der Ausgabe der Märchen von 1819, nur aus religiösen Gründen als „Sünde“¹³². Aber nach dem Scheitern des Frankfurter Parlaments 1848, dem auch Jacob Grimm angehört hatte¹³³, wird in der sechsten Auflage von 1850 der Staatsgedanke beschworen und hinzugefügt: „Das Reich wird mit ins Verderben gezogen“¹³⁴, was wohl nicht viel anderes bedeuten soll, als dass ein Fürst seine staatsrechtlichen Verpflichtungen verletze, wenn er unter extremer Missachtung der Wertvorstellungen seiner Untertanen seine egoistischen Ziele durchsetzt.

¹²⁸ KHM Nr.69, DKV S.322.

¹²⁹ KHM Nr. 56, S.253, 255. Das Motiv wiederholt sich in „Die wahre Braut“ (KHM Nr. 186, DKV S.712, 716 f u. 719).

¹³⁰ „Frau Holle“, KHM Nr.24, DKV S.128.

¹³¹ Die „zwei Brüder“ werden in dem gleichnamigen Märchen von einem Jäger großgezogen, der die beiden Goldstücke, die jeden Morgen unter den Kopfkissen der Jungen liegen, für sie aufhebt und der damit so handelt, wie ein Pflegevater im Rahmen der Vermögensverwaltung von Gesetzes wegen handeln soll (KHM Nr. 60, DKV S.275, 277). Zur Adoption s. oben zu Anm. 115.

¹³² KHM Nr.65, DKV S.310, 311: Die Räte erschrecken und sprachen: „Gott hat verboten dass der Vater seine Tochter heiratet, und aus der Sünde kann nichts Gutes entspringen.“

¹³³ Vgl. oben unter I 2.

¹³⁴ *Uther* (Anm. 56), S.131 f.

Auch sonst gibt manches Märchen Gelegenheit zu rechtsgeschichtlichen Beobachtungen. Wenn etwa der Vorgang der Eheschließung selbst thematisiert wird und es heißt: ein Pfarrer ward geholt und die Königstochter musste sich gleich mit dem Spielmann trauen lassen¹³⁵, so entnehmen wir daraus, dass es jedenfalls zur Zeit des „Königs Drosselbart“ die obligatorische Zivilehe noch nicht gab. Sie soll durch den Standesbeamten die Mitwirkung des Staates am Zustandekommen einer Ehe sichern, und das ist im Deutschen Reich erst als Folge von Bismarcks Kulturkampf 1875 zum allgemeinen Recht geworden¹³⁶.

Umgekehrt finden wir in manchen Märchen aber auch juristische Probleme, die noch heute aktuell sind. Bleiben wir bei der Trauung, so müssen die Eheschließenden ihre Erklärungen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, *persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit* vor dem Standesbeamten abgeben¹³⁷. Man kann sich bei seiner Heirat also nicht vertreten lassen. Aus diesem schon vom kanonischen Recht aufgestellten Erfordernis ist ein klassisches Problem der Zivilrechtsdogmatik geworden¹³⁸.

Es lässt sich unmittelbar durch ein Märchen der Brüder Grimm illustrieren¹³⁹. In diesem war die eigentliche Braut so hässlich, dass sie sich von niemandem sehen lassen wollte. Deshalb zwang sie unter Bedrohung mit dem Tod ein anderes Mädchen, an ihrer Stelle mit dem Bräutigam in die Kirche zu gehen. Dieses Mädchen wurde „Jungfrau Maleen“ genannt und war sehr schön. Sie war vor langer Zeit mit eben diesem Bräutigam verlobt gewesen. Die beiden hatten sich damals von Herzen geliebt und wollten nicht voneinander lassen. Deshalb wurde Maleen von ihrem Vater, der sie gern anderweitig verheiratet hätte, mit wenig Speise und Trank in einen finsternen Turm gesperrt. Der Turm besaß keinen Zugang, und so hatte der Bräutigam angenommen, sie wäre längst eines jämmerlichen Todes gestorben.

Als aber nach der Trauung alles herauskam, da sagte Maleen: „Ich bin dir in der Kirche angetraut und bin deine rechtmäßige Gemahlin.“ Das fand der Bräuti-

¹³⁵ Vgl. „König Drosselbart“ KHM Nr. 52, DKV S. 231, 232, sowie „Die wahre Braut“ KHM Nr. 186, DKV S.712, 719.

¹³⁶ Vgl. *Mitteis/Lieberich*, Deutsches Privatrecht, 9. Aufl. 1981, Kap.16 IV 2, S.60 f. –

¹³⁷ Heute §§ 1310 I, 1311 S.1 BGB.

¹³⁸ Vgl. dazu insgesamt *Müller-Gindullis* im Münchener Kommentar, BGB, Familienrecht I, Bd.7, 4. Aufl. 2000, § 1310 Rdn. 3 u. 4.

¹³⁹ „Jungfrau Maleen“, KHM Nr.198, DKV S.778. Zu der in Märchen sehr beliebten und vielfältig genutzten Rechtsfigur des Stellvertreters vgl. *Klaus Roth*, EM Bd.12 (2007), Sp. 1231 ff.

gam offensichtlich auch. Denn sie küsst einander und waren glücklich für ihr Lebtage. Und auch nach der noch heute im Zivilrecht herrschenden Auffassung durften sie das.

Wollten wir jedoch diese Rechtsfrage diskutieren, so meinen andere Juristen, es müsse gelten, was insgesamt geschehen sei. Dann aber sei die schöne Maleen nur – verdeckte – Stellvertreterin gewesen, wodurch in Wirklichkeit die hässliche Braut zur Ehefrau geworden wäre. Noch andere sind wiederum der Meinung, in einem solchen Fall sei etwas geschehen, was von Rechts wegen schlechterdings nicht zulässig ist, so dass juristisch überhaupt keine Heirat stattgefunden habe und juristisch sei keiner von den Dreien verheiratet.

Rechtssoziologisch ist in diesem Zusammenhang interessant, wie offenbar schon zu Märchenzeiten durch abschreckende Strafen gesichert werden sollte, dass bei der Eheschließung keine Täuschungen und Vertauschungen stattfinden. Auch das spiegelt das Märchen wider, wenn es dort heißt: Der falschen Braut aber – die nach Meinung mancher Rechtslehrer doch sogar rechtmäßige Ehefrau des Königssohns geworden war – „ward zur Vergeltung der Kopf abgeschlagen“¹⁴⁰.

VI. Juristische Märchen

Nach alledem, was wir schon bisher an Recht bei den Brüdern Grimm gefunden haben, werden wir uns nicht wundern, wenn es in dieser Sammlung einige Märchen gibt, die wir getrost als juristische Märchen bezeichnen können. Mit ihnen wollen wir uns nun im Schlussteil gesondert beschäftigen. Es handelt sich hierbei innerhalb der Gattung Märchen offensichtlich um eine eigenständige Spezies. Für sie ist kennzeichnend, dass die erzählten Geschichten wesentlich vom Recht geprägt sind, sei es, dass darin gehäuft juristische Motive vorkommen, sei es, dass sie (wie die Gerichtsmärchen) von vornherein ganz und gar im juristischen Milieu angesiedelt sind. Schalenartig beherrschen in diesem Märchentypus juristische Strukturen das erzählte Geschehen. Gehen wir von innen nach außen, so müssen wir mit den Gerechtigkeitsmärchen beginnen. Zwar haben wir die Justitia in unseren Ausführungen schon immer mal am Ärmel gezupft, doch müssen wir sie angesichts ihrer tatsächlichen Bedeutung

¹⁴⁰ a.a.O., S.783.

jetzt doch ein wenig schärfer ins Auge fassen, weil „Gerechtigkeit in der Welt, im Himmel und im Märchen“¹⁴¹ ist.

1. Gerechtigkeitsmärchen

a) Die verschiedenen Arten der Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist ein Grundwert des menschlichen Zusammenlebens und ein grundlegender Wert insbesondere jeder entwickelten Rechtsordnung¹⁴². An einer Rechtsnorm wie Art. 3 des Grundgesetzes mit der Forderung, Gleiches grundsätzlich gleich zu behandeln, wird deutlich, dass der Gerechtigkeitsidee eine formaljuristische Struktur zugrunde liegt; und als solche ist sie uns auch hier schon begegnet, nämlich als Eva fordert, der Herr möge bei der Austeilung seines Segens ihre hässlichen Söhne und Töchter so gut behandeln wie ihre schönen Kinder¹⁴³.

Etwa in der Forderung, jedem zukommen zu lassen, was ihm gebührt, ist die Gerechtigkeit zugleich aber auch als materialer Wert Bestandteil des Rechts und als solcher ebenfalls schon Gegenstand unserer Betrachtungen gewesen. Denn in Form der Lohn- und Preisgerechtigkeit¹⁴⁴ ist sie das immer wiederkehrende Grundproblem von „Hans im Glück“¹⁴⁵; und vor allem in dem Märchen „Der Jude im Dorn“ wird sie als solche sogar juristisch korrekt differenziert: Denn wenn der reiche Mann bei Verabschiedung seines Knechts betont, dieser bekomme nach drei Jahren mit drei Hellern einen großen und reichlichen Lohn, „wie er bei wenigen Herren empfangen hätte“, so behauptet er, das für die Ent-

¹⁴¹ So der Titel des Aufsatzes von *Heinrich Dickerhoff*, bei: *Lox/Lutkat/Kluge* (Anm. 7), S. 128 ff.

¹⁴² „Gerechtigkeit ist die Grundlage der Staaten“ (*Justitia est fundamentum regnorum*). Grundlegend dazu *H.L.A.Hart*, Kap. VIII in: *The Concept of Law*, 1961, d.t. Der Begriff des Rechts, 1974; *John Rawls*, *A theory of Justice*, 1971, dt. Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975; *Ralf Dreier*, in: *Recht – Staat – Vernunft*, Studien zur Rechtstheorie 2, 1991, S. 8 ff.; *G. Robbers*, Gerechtigkeit als Rechtsprinzip, 1980; *Otfried Höffe*, Gerechtigkeit, Eine philosophische Einführung, 2001, sowie insbesondere zu anderen Differenzierungskriterien innerhalb des Gerechtigkeitsbegriffs, *ders.*, Lexikon der Ethik, 5. Aufl. 1997, S. 91 ff. Nach wie vor lesenswert *Alexander Graf zu Dohna*, Kernprobleme der Rechtsphilosophie, Philosophische Untersuchungen Bd.8 (1940), Reihe *Libelli* der Wiss. Buchgesellschaft Bd. LVIII, S.71 ff zur Idee der Gerechtigkeit.

¹⁴³ Vgl. oben unter III 2 zu KHM Nr. 180, DKV S.696, 697.

¹⁴⁴ Vgl. oben unter III 3 b.

¹⁴⁵ KMH Nr. 83, DKV S. 362.

lohnung von Personal geltende Grundprinzip „Gleicher Lohn für alle“ nicht nur eingehalten sondern sogar übertroffen zu haben, während der Knecht das, was ihm gebührte, an seiner (offensichtlich weit überdurchschnittlichen) Arbeitsleistung gemessen sehen wollte¹⁴⁶.

Wir jedoch erkennen schon an diesen Beispielen, dass die Gerechtigkeit in ganz verschiedenen Formen erscheint, so dass wir natürlich auch für die schon von *Aristoteles* getroffene und von *Thomas von Aquin* übernommene Grundunterscheidung zwischen *iustitia distributiva* und *iustitia commutativa*¹⁴⁷ in den Grimm'schen Märchen eine Fülle von Anwendungsfällen finden: So ist, um ein letztes Mal „Die ungleichen Kinder Evas“ zu bemühen¹⁴⁸, die Ordnung der Gesellschaft in Stände nichts anderes als Ausfluss der „verteilenden“ Gerechtigkeit, was sehr schön – und im übrigen, wenn man einmal genau Acht gibt, auch mit dem entsprechenden Gerechtigkeitspathos! – im Drumherum der Rede des Herrn zum Ausdruck kommt: „Der Herr lächelte, betrachtete sie alle (sc. die ungestalteten Kinder) und sprach ‚Auch diese will ich segnen‘. Er legte auf den ersten die Hände und sprach zu ihm ‚du sollst werden ein Bauer‘, zu dem zweiten ‚du ein Fischer‘ ... zu dem zwölften ‚du ein Hausknecht‘“¹⁴⁹. Für die „ausgleichende“ Gerechtigkeit stehen dagegen die vielen von uns ebenfalls schon behandelten Strafen oder – besonders illustrativ – der Lohn dafür, eine Prinzessin vor dem Tode bewahrt oder zum Lachen gebracht zu haben¹⁵⁰, so dass wir uns jetzt darauf beschränken können, mit einem letzten Beispiel zu zeigen, dass die juristische Beschäftigung mit Märchen auch außerordentlich aktuell sein kann.

b) Generationengerechtigkeit

Eines der kürzesten und erbaulichsten von Grimms Märchen hat die Überschrift „Der alte Großvater und der Enkel“¹⁵¹. Es handelt von einem alten Mann, der bei Tisch Suppe auf das Tischtuch verschüttete und dem auch etwas wieder aus

¹⁴⁶ KHM Nr.110, DKV S. 466 f.

¹⁴⁷ Vgl. dazu nur *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932, hrsg. von *Ralf Dreier* u. *Stanley L. Paulson*, 1999, S. 36 ff.

¹⁴⁸ KHM Nr.180, DKV S.696.

¹⁴⁹ a.a.O. S.697.

¹⁵⁰ Vgl. „Die zwei Brüder“ (KHM Nr. 60, DKV S.275, 280) einerseits, „Die goldene Gans“ (KHM Nr. 64, DKV S.306, 308) andererseits.

¹⁵¹ KHM Nr. 78, DKV S. 345.

dem Mund floss. Sein Sohn und dessen Frau ekelten sich davor, weswegen sie ihn hinter den Ofen in die Ecke setzten. Als er das irdene Schüsselchen, aus dem er essen sollte, fallen ließ und es zerbrach, da gaben sie ihm ein hölzernes und so wenig zu essen darin, dass er nicht einmal satt wurde. Der alte Mann sah betrübt nach dem Tisch und die Augen wurden ihm nass. Wie sie da so sitzen, so trägt der kleine Enkel von vier Jahren auf der Erde kleine Brettlein zusammen. „Was machst du da?“ fragte der Vater. „Ich mache ein Tröglein“, antwortete das Kind, „daraus sollen Vater und Mutter essen, wenn ich groß bin.“ Da sahen sich Mann und Frau eine Weile an, fingen endlich an zu weinen, holten alsofort den alten Großvater an den Tisch, und ließen ihn von nun an immer mit essen, sagten auch nichts, wenn er ein wenig verschüttete.“

Wir können dieses Märchen sozialpsychologisch als Illustration des Vierten Gebots lesen: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dir's wohlergehe und du lange lebest auf Erden“¹⁵². Dann würde es bedeuten: Behandle Deine Eltern so, dass Deine Kinder daran sehen und lernen können, wie du selbst im Alter einmal von ihnen behandelt werden möchtest. Behandelst du deine Eltern schlecht, wirst auch du einmal schlecht behandelt werden.

Wir können das Märchen aber auch unter dem heute so viel gebrauchten Schlagwort der Generationengerechtigkeit betrachten¹⁵³. Dann besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Recht und dessen Anforderungen an Gerechtigkeit. Unsere Erzählung wird zu einem juristischen Märchen. Denn sie geht noch von dem jahrtausendlang geübten Versorgungssystem aus, nach welchem zunächst die Eltern ihre Kinder unterhalten und im Alter von ihnen versorgt werden. Dieses System der Altersversorgung war einerseits durch entsprechende Rechtspflichten (zur Leistung von Unterhalt), andererseits durch Vermögenszuwächse (durch entsprechende gesetzliche Erbfolgeregelungen) auch juristisch abgesichert, ist jedoch in unserer Gesellschaft durch sozialstaat-

¹⁵² Die im ersten Hauptstück des Kleinen Katechismus Martin Luthers enthaltenen Zehn Gebote sind im Evangelischen Gesangbuch der evangelischen Kirche abgedruckt. Vgl. im Übrigen zu Versorgungs- und Haustafelethik der Zeit der Bibel und Luthers *Christoph Kähler*, bei VDR/*Ruland* (Anm.153), S.32, 33 ff.

¹⁵³ Vgl. dazu allgemein: Verband deutscher Rentenversicherungsträger / *Ruland* (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung*, Bd. 51 der DRV-Schriften, 2004.

liche Sicherungssysteme¹⁵⁴ teils abgelöst, teils nur überlagert, so dass es zu unerträglichen, aber eben auch unzulänglichen Doppelbelastungen kommt¹⁵⁵.

Nach der Vorstellung des modernen Sozialstaats sollten die familienrechtlichen Unterhaltspflichten in Verbindung mit steuerrechtlichen und finanzpolitischen Maßnahmen¹⁵⁶ hinter den etwa von den unterhaltspflichtigen Kindern im Wege des Umlageverfahrens finanzierten Sozialleistungen zurücktreten, die Solidarität innerhalb der Familie durch die Gemeinschaftssolidarität ersetzt werden¹⁵⁷. Das ist jedoch infolge der demographischen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklung nicht gelungen. Unser Märchen wird zum Menetekel: Das Versagen von Eltern in der emotionalen Erziehung ihrer Kinder kann in Verbindung mit einem Versagen auch des Sozialstaats in der Alters- und Krankenversorgung der engsten Familienangehörigen dazu führen, dass manche Eltern im Alter nicht einmal „aus einem Tröglein zu essen bekommen“¹⁵⁸.

2. Interpretationsvexationen

In ihrem Anmerkungsband zur Ausgabe von 1822 haben die Brüder Grimm eine ihrer Geschichten als Vexiermärchen bezeichnet, leider ohne mitzuteilen, was sie darunter verstanden haben¹⁵⁹. Aber da das Märchen sehr kurz ist und es darin eigentlich auch nur um die Ausnutzung einer mehrdeutigen Abmachung geht, habe ich mich als Jurist dazu verführen lassen anzunehmen, dass Vexiermärchen Erzählungen sind, in denen es eben um solche missverständlichen Vereinbarungen geht. Das Märchen lautet folgendermaßen¹⁶⁰:

¹⁵⁴ Zu nennen sind vor allem die gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

¹⁵⁵ Vgl. *Diederichsen*, Die Sandwich-Generation: Zwischen Kindesunterhalt und Elternunterhalt, zwischen den Zwängen von Sozialrecht und Familienrecht, Forum Familien- und Erbrecht (FF), Sonderheft 2000, S.7 ff; ferner: Unterhaltsgerechtigkeit, in: Brennpunkte des Familienrechts 2002, Schriftenreihe des Deutschen Anwaltsinstituts, 2003, S. 1 ff, sowie: Generationengerechtigkeit und Unterhaltsrecht, bei VDR/Ruland (Anm.153), S.105 ff, jeweils m.w.Nachw.

¹⁵⁶ Vgl. dazu etwa *Jachmann* und *Fehr* bei VDR/Ruland (Anm.150), S. 125 bw. 143.

¹⁵⁷ Vgl. *Gabriel* bei VDR/Ruland (Anm.150), S. 45 ff.

¹⁵⁸ Allerdings zeigen das Märchen selbst und vor allem auch seine weiteren Quellen und Varianten (vgl. dazu die Anm. DKV S. 987 f), dass auch die Erziehung zur familiären Solidarität früher keineswegs immer gelang.

¹⁵⁹ Vgl. DKV, S. 1006.

¹⁶⁰ „Der Fuchs und die Gänse“ (KHM Nr. 86, DKV S. 374).

Ein Fuchs kam einmal auf eine Wiese, wo er auf eine Herde schöner fatter Gänse stieß, die er alle auffressen wollte. Die Gänse gackerten vor Schrecken und baten um ihr Leben; der Fuchs aber wollte auf nichts hören und sprach: „da ist keine Gnade, ihr müßt sterben“, ließ sich dann aber doch erweichen, noch so lange zu warten, bis die Gänse ein letztes Gebet gesprochen hätten, damit sie nicht in ihren Sünden stürben. Also fing die erste ein recht langes Gebet an, mit dem sie auch nicht aufhörte, als die zweite zu beten begann, bis schließlich alle zusammen gackerten, und so beten sie alleweil noch immer fort, so dass das Märchen gar kein Ende hat. Was ein Gebet ist, lässt sich leicht definieren; aber zur Definition des Begriffs gehört nicht – und das hatte auch der Fuchs nicht bedacht – die *Länge* der Anrufung Gottes. Dies hatten sich die Gänse zunutze gemacht und so ihr Leben gerettet.

Vexare ist das Intensivum von dem lateinischen Verbum *vehere* und bedeutet damit eigentlich „hin- und herbewegen“, was sprachwissenschaftlich sehr geistreich wäre, denn genau dies geschieht bei der Auslegung von Texten: der Interpret wird zwischen den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten hin- und hergerissen¹⁶¹ und plagt und quält sich um das richtige Verständnis. Oder jemand anderes hat unter den Folgen einer unerwarteten Interpretation zu leiden, z.B. weil ein König eine mehrdeutige Anordnung gibt und ein schlaues Bäuerchen versteht, daraus Sprachfallen zu basteln und sie für seine eigenen Opfer aufzustellen, wie in dem folgenden Märchen¹⁶²:

Dieser Bauer nämlich hatte sich wegen einer in Wirklichkeit völlig zu Recht verweigerten Zahlung an den König gewandt, der sich aber über eine Grobheit des Klägers so ärgern musste, dass sein „Befehl“ schließlich lautete: der Bauer solle nach drei Tagen wiederkommen, und dann sollten ihm „fünfhundert vollgezählt werden“. Der Bauer verstand natürlich Taler, der König aber meinte Stockschläge.

Der Bauer trat einen Teil seiner vermeintlichen Forderung gegen den König an einen Soldaten und den andern Teil an einen Juden ab, der ihm dafür schlechtes Geld gab¹⁶³. Als er zum Gericht kam, erklärte der König: „Zieht ihm seinen

¹⁶¹ Der junge Jurist muss mühselig lernen, dass der erste Schritt jeder Auslegung darin besteht, deutlich die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten herauszuarbeiten (vgl. *Diederichsen/Wagner*, Die BGB-Klausur, 9. Aufl. 1998, S. 143 ff u. 169 f).

¹⁶² „Der gute Handel“ (KHM Nr. 7, DKV S. 53 ff).

¹⁶³ Gegenstand eines Kaufvertrags kann auch eine Geldforderung sein. „Der Jude freute sich über das Profitchen, und brachte die Summe in schlechten Groschen, wo drei so viel wert sind als zwei gute“ (a.a.O., S.56).

Rock aus, er soll seine fünfhundert haben.“ „Ach“, sagte der Bauer, „sie gehören mir nicht mehr, zweihundert habe ich der Schildwache geschenkt und dreihundert hat mir der Jude eingewechselt. Von Rechts wegen gebührt mir gar nichts mehr.“ Darauf bekamen der Soldat und der Jude die anteiligen Schläge zugemessen, dem Bauern aber gab der König aus seiner Schatzkammer Ersatz.

Als der Jude nun, um eine Belohnung zu bekommen, den Bauern beim König denunzierte, er habe über den König schlecht geredet, wurde der Bauer wieder vorgeladen. Er weigerte sich, in seinem alten Lumpenrock hinzugehen, so dass der Jude fürchtete, um seine Belohnung zu kommen, und lieh dem Bauern seinen eigenen Rock. Beim König erklärte der Bauer jedoch: „Was ein Jude sagt ist immer gelogen, dem geht kein wahres Wort aus dem Mund. Der Kerl da ist im Stand und behauptet ich hätte seinen Rock an.“ „Was soll mir das?“ schrie der Jude, „ist der Rock nicht mein? hab ich ihn nicht aus Freundschaft geborgt, damit ihr vor den Herrn König treten konnte?“ Als der König das hörte, sprach er: „einen hat der Jude gewiß betrogen, mich oder den Bauer“ und ließ ihm „in harten Talern nachzahlen“¹⁶⁴, das heißt der Jude bekam nochmals Prügel, indes der Bauer „in dem guten Rock und mit dem guten Geld in der Tasche“, das ihm der König gegeben hatte, heimging.¹⁶⁵

Als Vexiermärchen ließen sich solche Geschichten auch wohl deshalb bezeichnen, weil jeweils die eine oder die andere Partei unter der Doppel- und Mehrsinnigkeit der in einem Rechtsgeschäft verwendeten Ausdrücke zu leiden hat, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt solche Erzählungen noch immer eine interessante Untergruppe der juristischen Märchen bilden könnten. Die Brüder Grimm haben ihren Begriff der Vexiermärchen jedoch nicht in diesem Sinne gemeint, sondern mit der Bezeichnung gattungsmäßig nur die Geschichten hervorheben wollen, die als „Neckmärchen“ wirken, weil bei ihnen das Ende offen bleibt. Das kann dadurch geschehen, dass der Leser oder Zuhörer „am Ende“ des Märchens nur wieder an dessen Anfang zurückverwiesen wird oder dass (wie in der Geschichte „Der goldene Schlüssel“) der Fortgang des Märchens und die Enthüllung all der wunderbaren Sachen, welche das Kästchen enthält, davon abhängig gemacht wird, dass der Junge

¹⁶⁴ Das „in harten Talern“ ist ironisch: aus dem „nachzahlen“ geht hervor, dass der Jude nochmals Schläge erhielt.

¹⁶⁵ Mit diesen Wendungen rückt die Geschichte in die unmittelbare Nähe des Märchens vom „Juden im Dorn“ (s.o. unter III 3 b).

das Behältnis ganz aufschließt¹⁶⁶. Während sich nun die Mechanik derartiger „Endloserzählungen“ natürlich nicht auf juristische Stoffe beschränkt, ist die Mühsal einer schier endlosen Interpretation ein Spezifikum juristischer Auslegung. Da aber auch die Grimmschen Erzählungen ihre Plots nicht nur in der Geschichte vom „guten Handel“ aus dem Aufbauen und der Ausnutzung von Schwierigkeiten im Verstehen von Rechtsausdrücken gewinnen, dürfen wir solche Geschichten – vielleicht als Interpretationsvexationsmärchen – durchaus als weiteren Unterfall juristischer Märchen zählen.

3. Gerichtsmärchen

Kommen wir nun zum Schluss zu den schon am Anfang versprochenen Gerichtsmärchen. Auch davon gibt es bei den Grimms eine ganze Reihe¹⁶⁷. Ich beschränke mich auf die Geschichte von den drei Handwerksburschen¹⁶⁸.

Die drei waren auf Suche nach Arbeit, als ihnen in Gestalt eines reich gekleideten Herrn der Teufel begegnete und ihnen viel Geld dafür versprach, wenn sie ihm behilflich seien, eines andern, der ihm schon halb gehöre und dessen Maß nur volllaufen sollte, habhaft zu werden. Auf *ihre* Seelen habe er es nicht abgesehen, vielmehr verlange er von ihnen nur, der erste sollte auf jede Frage antworten: „wir alle drei“, der zweite „ums Geld“, der dritte „und das war Recht“. Sonst aber dürften sie kein Wort sprechen. Wenn sie sich nur daran halten wollten, hätten sie immer genug Geld in der Tasche, andernfalls sei alles Geld verschwunden¹⁶⁹.

Die drei waren einverstanden und hielten sich an die Abmachung. Als sie in der nächsten Stadt ins Wirtshaus gingen, kam der Wirt ihnen entgegen und fragte:

¹⁶⁶ Vgl. KHM Nr. 168, DKV S. 629 u. 1265, zur Erzählgattung selbst H.-J. Uther, „Endlose Erzählung“, in: EM, Bd. 3, 1981, Sp. 1409–1413.

¹⁶⁷ Lässt man die (hier nicht mitgeteilte) Vorgeschichte weg, so gehört auch bereits das eben erzählte Märchen vom klugen Handel dazu.

¹⁶⁸ „Die drei Handwerksburschen“ (KHM Nr. 120, DKV S. 500 ff). Die Konzentration auf ein so geschlossenes Handlungs- und Sprachmilieu wie das Rechts- und Gerichtswesen ist dem Märchen gewöhnlich fremd. Die Erzählung gibt sich dadurch als ein vom Märchen heute gattungsmäßig unterschiedener Schwank zu erkennen (vgl. dazu auch DKV S. 1061 f).

¹⁶⁹ Motivtechnisch überzeugender lässt *Bonaventure Des Périers* in *Les nouvelles Récréations* drei faule Studenten, die ihr Lateinstudium vernachlässigt hatten, je einen lateinischen Satz auswendig lernen, auf den die drei ihre Äußerungen beschränkten, damit sie als gelehrt galten (vgl. Tomkowiak, EM Bd. 6, 1 [1990], Sp. 454).

„Wollt ihr etwas zu essen?“, antwortete der erste: „wir alle drei“. „Ja“, sagte der Wirt, „das mein ich auch.“ Darauf der zweite: „ums Geld“, worauf der Wirt erwiderte: „Das versteht sich“. Auf des Dritten Wort schließlich: „und das war Recht“ sagte der Wirt: „Jawohl war's recht“. Und genauso, als es ans Bezahlen ging. Der Wirt hielt dem einen die Rechnung hin, worauf der erklärte: „wir alle drei“, der zweite fügte hinzu: „ums Geld“, und der dritte: „und das war Recht“, worauf der Wirt sagte: „Freilich ist's recht: alle drei bezahlen“. Sie blieben eine Zeitlang in dem Wirtshaus, sagten nie etwas anderes, bezahlten aber mehr als verlangt wurde; die andern Gäste hielten sie für toll und der Wirt bestätigte das, indem er sagte: „Ja, das sind sie auch, sie sind nicht recht klug.“

Sie hielten aber ihre Augen offen und wussten daher alles, was in dem Wirtshaus vorging, und bekamen auf diese Weise auch mit, wie der Wirt und seine Frau in der Nacht einen reichen Kaufmann wegen eines Mantelsacks voll Gold mit einer Axt erschlugen. Als am Morgen die Gäste zusammenliefen und der Kaufmann tot im Bett lag und in seinem Blute schwamm, sprach der Wirt: „Das haben die drei tollen Handwerker getan“, ließ sie rufen und fragte: „Habt ihr den Kaufmann getötet?“ „Wir alle drei“, sagte der erste, „ums Geld“, der zweite; „und das war Recht“, der dritte. „Da hört ihr's nun,“ sprach der Wirt, „sie gestehen's selber“.

Genauso ging es vor dem Richter. Der fragte sie: „Seid ihr die Mörder?“ „Wir alle drei“. „Warum habt ihr den Kaufmann erschlagen?“ „Ums Geld“. „Ihr Bösewichter,“ rief der Richter, „habt ihr euch nicht der Sünde gescheut?“ Da antwortete der dritte: „Und das war Recht.“ Worauf der Richter das als Geständnis nahm und sie wegen ihrer Halsstarrigkeit gleich zum Tode verurteilte.

Als sie aber von den Henkersknechten gefasst und schon oben auf das Gerüst geführt worden waren, wo der Scharfrichter mit bloßem Schwerte stand, da kam der Teufel als feiner Herr in einer Kutsche angefahren, winkte mit einem weißen Tuch, so dass der Scharfrichter innehielt und sprach: „Es kommt Gnade.“ Der feine Herr wandte sich an die Delinquenten und sagte: „Ihr drei seid unschuldig. Ihr dürft nun sprechen, sagt heraus, was ihr gesehen und gehört habt.“ Da beteuerte der älteste von ihnen, sie hätten den Kaufmann nicht getötet und zeigte auf den Wirt als Mörder. Zum Beweis sollte man in seinen Keller gehen, da hingen noch viele andere, die er ums Leben gebracht hätte. Der Richter schickte die Henkersknechte hin, und als sie die Behauptung des Handwerksburschen als richtig bestätigten, ließ er dem Wirt das Haupt abschlagen. Da

hatte der Teufel die Seele, die er haben wollte. Die drei Handwerksburschen aber wurden freigelassen und hatten Geld für ihr Lebtage.

Dass dies alles einigermaßen verzwickelt ist, liegt wesentlich daran, dass schon das Verhalten des Teufels höchst widersprüchlich ist, wenn er sich eines Gerichtsurteils bedient, um eine ihm zustehende Seele zu holen, d.h. wenn er auf dem Weg des Rechts ein höllisches Ziel verfolgt¹⁷⁰, oder dass, stellt man auf die missbräuchliche Benutzung der Justiz ab, es genauso gut auch heißen könnte, er habe auf einem krummen Weg ein gerades Ziel erreichen wollen, nämlich zu dem Zweck, einen wirklich bösen Menschen seiner gerechten Strafe zuzuführen. Hinzukommt, dass ihm der Wirt an sich schon auf Grund der von ihm bereits verübten Verbrechen verfallen war, so dass nicht klar ist, warum es überhaupt noch des Mords an dem Kaufmann bedurfte. Auch hätten wohl andere Mittel gefunden werden können, den Wirt zu überführen, als ausgerechnet ein solches Gerichtsverfahren, von dem der erste Teil für unsere drei Handwerksburschen doch leicht auch tödlich hätte enden können.

Aber da auch im wirklichen Leben die meisten Prozesse überflüssig sind oder nicht den Ausgang haben, den man sich davon versprochen hat, wird man davon ausgehen müssen, dass auch diese Gerichtsverfahren geführt wurden einerseits um der Juristen willen und andererseits, um dem Laien vor Augen zu führen, wie gefährlich das Recht ist, so dass selbst der Klügste mit Fallstricken rechnen muss, wenn er sich auf die Jurisprudenz einlässt.

Denn die eigentliche juristische Kunst besteht darin, die Reichhaltigkeit und Vielfältigkeit der Sprache zu kennen und auszunutzen. Wunderbar ist dies Märchen von den drei Handwerksburschen deshalb auch insofern, als es uns lehrt, dass Reichtum und Vielfältigkeit der Sprache sich auch daraus ergeben können, dass man immer dasselbe sagt. So werden Juristen wie Laien über die Möglichkeiten des Gebrauchs von Sprache innerhalb des Rechts, aber auch über die damit verbundenen Risiken, auf unterhaltsame, aber deshalb nicht weniger eindringliche Weise belehrt.

Der Trick, den das Märchen benutzt, besteht nämlich darin, dass die drei für sich genommen völlig unverfänglichen Formeln, auf welche der Teufel die Rede der Handwerksburschen beschränkt, in sehr verschiedenen Situationen einen guten Sinn geben, wenn auch immer einen anderen. Zur Bestellung des Essens passen sie ebenso gut wie beim Bezahlen. Am überzeugendsten und damit am

¹⁷⁰ Vgl. *Rölleke* (Anm. 7), S. 119.

gefährlichsten sind sie jedoch vor Gericht. Der Richter kann gar nicht anders, als sie für ein Geständnis der drei jungen Männer zu halten.

Und jetzt lässt uns das Märchen nachdenklich werden. Die Gäste und der Wirt haben von den drei Burschen immer nur diese drei Bemerkungen gehört und daraus aus ihrer Sicht doch wohl mit einigem Recht geschlossen, sie seien toll oder dumm. Dieser Kontext – Äußerungen in immer gleicher Wiederholung – fehlt aber im Gericht. Der Richter hört die Wortfolge nur ein einziges Mal, und das im Rahmen der Einlassung von Angeklagten in einem Mordprozess. Er weiß nicht, dass die drei immer nur dasselbe sagen, ganz gleichgültig, in welchem Zusammenhang, und er braucht damit auch nicht zu rechnen, wird also insofern vom Teufel, wie man so sagt, für dumm verkauft. Denn wäre dem Richter bekannt gewesen, dass die drei Angeklagten nichts anderes sagten als „Wir alle drei. Ums Geld. Und das war Recht“, so hätte er sie ebenfalls als nur dumm oder geisteskrank ansehen müssen und ihre Einlassung nicht deshalb als Geständnis werten dürfen, weil die stereotyp wiederholten Worte zufälligerweise in dem Strafverfahren besonders gut passten.

Der Teufel benimmt sich wie ein wirklicher *advocatus diaboli*¹⁷¹, indem er das Strafverfahren, obwohl offiziell daran gar nicht beteiligt, für seine Zwecke missbraucht. Denn – so würde der Jurist hinzufügen – Sinn eines solchen Strafverfahrens ist es natürlich weder, die Geschäfte der Kirche zu betreiben und einen Sünder in die Hölle zu schicken, noch auf Grund fehlerhafter Beweisverfahren zu einem Urteil zu gelangen, das beinahe dazu geführt hätte, dass die drei armen Teufel von Handwerksburschen vom Scharfrichter geköpft worden wären.

Aber nur beinah! Denn der Teufel erscheint noch rechtzeitig. Und der Scharfrichter erkennt auch, als der Teufel mit dem weißen Tuch winkt, dass ihm wahrscheinlich das Köpfen erspart bleibt, und ruft: „Es kommt Gnade!“ Aber da sind wir wieder mitten in den vielen, jetzt aber anderen Missverständnissen zwischen Juristen und Laien. Denn die Gnade kommt gar nicht. Und es wäre ja auch eine missliche Sache, wenn wir in Begnadigungsangelegenheiten auf den

¹⁷¹ Der Ausdruck stammt aus dem katholischen Verfahren der Seligsprechung, in welchem es in einem Rollenspiel dem *Advocatus Dei* obliegt, die für die Beatifikation sprechenden Gründe vorzutragen, während der *Advocatus Diaboli* für die Einwände dagegen zuständig ist. Hier ist der Widerpart aber kein Geistlicher, sondern sogar der Teufel selbst und er will auch nicht bloß die Seligsprechung verhindern, sondern den Betroffenen in die Hölle bringen.

Teufel angewiesen wären¹⁷². Was kommt, ist – der Sache nach – ein Wieder-
aufnahmeverfahren und ein zusätzlicher Strafprozess gegen den Wirt. In
ersterem erhebt der Richter nun richtig Beweis, indem er in dem Keller des
Gastwirts eine Hausdurchsuchung vornehmen lässt und so die Leichen seiner
übrigen Opfer gefunden werden.

Das sich gegen den Wirt richtende zweite Strafverfahren – im übrigen samt
dem Vollstreckungsverfahren – steckt in den wenigen Worten des Märchen-
textes: Als die Henkersknechte dem Richter das berichtet hatten, „ließ er (der
Richter) den Wirt hinauf führen und ihm das Haupt abschlagen“. Und wenn das
Märchen mit den Worten endet: Da sprach der Teufel zu den Dreien „Nun hab
ich die Seele, die ich haben wollte, ihr seid aber frei!“¹⁷³, so ist das juristisch
abermals interpretationsbedürftig. Denn selbstverständlich ist es¹⁷⁴ wiederum
nicht Sache des Teufels, den ursprünglichen Urteilsspruch gegen die drei
Handwerksburschen aufzuheben, sondern ausschließlich Sache des Richters.

Darauf zu bestehen, mag dem Laien fast schon wieder verachtungswürdige
Kleinlichkeit eines Juristen sein. Aber Hand aufs Herz! Wenn es denn wirklich
ernst würde: Wer möchte schon vom Teufel freigesprochen werden? Nur dass
der Teufel, ganz im Gegensatz zu seinen sonstigen Bemühungen, in diesem
Märchen der irdischen Gerechtigkeit geholfen hat, daran dürfen wir Menschen
hier ausnahmsweise einmal ein diabolisches Vergnügen haben. Und wenn
darüber hinaus der eine oder andere juristische Laie, aber vielleicht auch meine
juristischen Kollegen, aus der heutigen Veranstaltung ein bisschen Vertrauen
mitnehmen, dass das Zusammenspiel von Recht und Literatur in den hier nicht
erwähnten übrigen Märchen der Brüder Grimm ähnlich interessant sein könnte,
dann hat dieser Vortrag seine Schuldigkeit getan.

¹⁷² Die Begnadigung ist – auch im Märchen – gewöhnlich das Recht des Königs
(Schempf, Art. „Rechtsvorstellungen“, EM Bd.11, Sp. 428).

¹⁷³ KHM Nr.120, DKV S.503.

¹⁷⁴ Entgegen *Friedrich von der Leyen*, Das deutsche Märchen und die Brüder Grimm,
1964, 269 f, nach dessen Meinung der Teufel hier sogar als „gerechter Richter“
fungiert.



Jacob Grimm am Schreibtisch im Wilhelmshöher Tor,
Bleistiftzeichnung von Ludwig Emil Grimm, 1817.



Wilhelm Grimm im südwestlichen Eckzimmer im Wilhelmshöher Tor, Zeichnung von Ludwig Emil Grimm, 1822.



Das nördliche Torgebäude am heutigen Brüder-Grimm-Platz, Kassel
Foto von Friedrich Forssman, 2007.

Heute Sitz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Im zweiten Stock wohnten hier Wilhelm und Jacob Grimm mit ihrer Schwester Lotte. Das Arbeitszimmer von Wilhelm Grimm befand sich oben ganz links (südwestliches Eckzimmer). Hier schlossen die Brüder Grimm die Erstausgabe der Kinder und Hausmärchen ab.